

Sitzungsberichte

der

philosophisch - philologischen

und der

historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1894.

München

Verlag der K. Akademie

1895.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 2. Juni 1894.

Herr von Maurer hielt einen Vortrag:

„Weitere Bemerkungen über die Huldar Saga“,
welcher im Anschlusse an den früheren gleichfalls in den
Abhandlungen veröffentlicht wird.

Historische Classe.

Sitzung vom 2. Juni 1894.

Herr Dove hielt einen Vortrag:

„Corsica und Sardinien in den Schenkungen
an die Päpste.“

In die viel umstrittenen Angaben der Vita Hadriani über die Schenkungsversprechen, die der römische Stuhl von den karolingischen Königen empfangen, ist auch der Name Corsica verflochten; neben ihm erscheint in den kaiserlichen Pacten der Folgezeit, welche den päpstlichen Landbesitz bestätigen, allerdings nur einmal, überdies an verdächtiger Stelle, der Name Sardinien. Den Schicksalen der letzteren Insel im früheren Mittelalter habe ich vor Jahren eine Untersuchung gewidmet und dabei auch die der ersteren berührt;¹⁾ über das wahre Verhältniss beider zur Schenkungsgeschichte liess sich indess ein sicheres Urtheil nicht gewinnen, solange man sowohl den Text jener Pacta überhaupt, wie die Aussage des päpstlichen Biographen als ganz oder grösstentheils gefälscht für historisch unverwerthbar hielt. Wenn ich heut auf diese besondere Frage zurückkomme, so geschieht es unter sehr

1) De Sardinia insula contentioni inter pontifices Romanos atque imperatores materiam praebente, Corsicanae quoque historiae ratione adhibita (Berlin 1866).

verwandelten Umständen. Mit der positiv eindringenden Forschung Ficker's²⁾ begann auf dem Gebiete der Schenkungsgeschichte der bisherigen Zweifelsucht gegenüber eine nachhaltige wissenschaftliche Reaktion. Der Beweis der Echtheit, den er für den wesentlichen Gehalt der kaiserlichen Pacta erbrachte, muss für unumstösslich gelten, seitdem die diplomatische Prüfung Sickel's³⁾ für das Privileg Ottos d. Gr. sogar die äussere Authenticität ergeben und dadurch zugleich für die Kritik der nur in später Abschrift erhaltenen Urkunden Ludwigs d. Fr. und Heinrichs II. festen Boden geschaffen hat. Auch auf die älteren Vorgänge fiel jedoch das neu verbreitete Licht zurück. Vielseitige Erörterung hat zuletzt dahin geführt, dass die jüngsten Arbeiten über den Bericht der Vita Hadriani dessen Zeugniss in Bezug auf die eigene Zeit für durchaus glaubwürdig, d. h. die Promissio Karls d. Gr. in dem behaupteten Umfange für wirklich geschehen erklären, während sie freilich über den objektiven Bestand eines vorausgegangenen, gleich umfassenden pippinischen Versprechens einander entgegengesetzte Ansichten vortragen. Zu dieser noch obschwebenden allgemeinen Differenz muss auch die Spezialforschung selbständig Stellung nehmen.

Die Natur der Streitfrage erhellt aus ihrem Gegenstand. Die Vita Hadriani erwähnt gelegentlich kurz ein erstaunlich ausgedehntes Schenkungsversprechen, das Pippin 754 auf der Reichsversammlung zu Kiersy dem Papste Stephan II. verbrieft habe; sie gedenkt dieses in Zeit und Raum entlegenen Faktums indess nicht zufällig nebenher, sondern bringt dasselbe in die engste Beziehung zu einem Ereigniss, das sich an Ort und Stelle in der Gegenwart zugetragen: da nämlich, wo sie ausführlich und anschaulich erzählt, wie Karl d. Gr. 774 bei seinem Osterbesuch in Rom auf Andringen Hadrians I., der ihm die betreffende Urkunde vorhält, jenes Versprechen

2) Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens. II (1869.)

3) Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche v. J. 962 (1883.)

des Vaters, mitverpflichtet wie er durch diesen schon als Knabe war, in gleicher Ausdehnung ebenfalls urkundlich wiederholt und mit feierlichem Eidschwur bekräftigt. Und zwar hätten beide Frankenkönige, wie der Berichterstatter augenscheinlich dem von Karl ausgestellten Dokument entnimmt, dem hl. Petrus zugebilligt und zu überweisen gelobt: die Städte und Landbezirke innerhalb einer bestimmten Grenzlinie — *per designatum confinium, id est: a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone, id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio, et exinde in Mantua atque Monte Silicis*; sodann den gesammten Exarchat, wie er vor alters war, die Provinzen Venetien und Istrien; dazu das ganze Herzogthum Spolet und das Herzogthum Benevent.

Die Bedenken, welche der einfachen Annahme dieses Berichts im Wege stehen, sind, was Karl und Pippin je für sich betrifft — wenn man so trennen dürfte — sehr verschiedener Art. Dass Karl ein solches Versprechen nicht erfüllt, ja nicht einmal Anstalt dazu getroffen hat, ist gewiss; allein vieles, was wir sonst über sein Verhalten in dieser Angelegenheit erfahren, liefert zwar nicht den vollständigen Beweis dafür, aber stimmt doch entschieden zu der Voraussetzung, dass er ein solches Versprechen nichtsdestoweniger wirklich gegeben. Wir lesen die Klagen und Mahnungen Hadrians in dessen Briefen von 774—776, deren Sammlung und Erhaltung im Codex Carolinus wir der eigenen Fürsorge Karls verdanken; wir ersen aus den späteren Schreiben des Papstes in Verbindung mit dem urkundlichen Zeugniß der *Pacta*, dass der König den römischen Stuhl — 777/78 — dazu bewogen hat, auf die Ausführung der wichtigsten Theile jener ungeheuren Verheissung zu verzichten, während er ihn andererseits nach und nach durch eine stattliche Reihe einzelner Einkünfte, Patrimonien, oder ganze Städte, im engeren Umkreise des einst versprochenen Gebiets

einigermassen entschädigt. Bei dieser Sachlage besteht somit einzig die innere Schwierigkeit, den Widerspruch zwischen früherem und späterem Gebaren des Helden — mag man nun Uebereilung und Wankelmuth, oder vorbedachte Treulosigkeit dahinter suchen — zu erklären.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit dem angeblichen Versprechen Pippins, sobald man dies allein ins Auge fasst: ein dringender Zweifel an seiner Realität entspringt aus äusseren Gründen vergleichender Quellenkritik. Denn Pippin hat nicht nur ebenfalls, wie ja die *Vita Hadriani*, übrigens ohne ein Wort der Rüge, selbst bemerkt, eine so weitaussehende Zusage nicht erfüllt; vielmehr scheint auch dafür, dass er sie überhaupt jemals ausgesprochen habe, die gleichzeitige, in sich wohlzusammenhängende Ueberlieferung nirgend Raum zu lassen. Weder die fränkischen Annalen, noch die Viten der zeitgenössischen Päpste, noch endlich deren im Codex Carolinus aufbewahrte Briefe legen die geringste Vermuthung nahe, dass es sich 754 zwischen ihm und Rom um mehr gehandelt habe, als um das bekannte Programm, das er alsbald wirklich durchgeführt: um die sogenannte Herstellung der Gerechtsame des hl. Petrus, d. h. die Auslieferung der jüngsten langobardischen Eroberungen, einschliesslich des Exarchats, an das päpstliche Regiment. Niemand würde sich daher besinnen, die posthume Erzählung der *Vita Hadriani* in Bezug auf Pippin schlechtweg zu verwerfen, bildete nicht die *Promissio* von Kiersy den unentbehrlichen idealen Hintergrund für die zwanzig Jahr jüngere *Promissio* von Rom. Der Vortritt Pippins, der Zwang, den sein Beispiel auf Karls Nachfolge ausübt, stellt nicht bloss in formaler Hinsicht den Angelpunkt der ganzen Erzählung dar; er erklärt zugleich dem Wesen nach und entschuldigt damit, wenigstens historisch, das Benehmen des Sohns. „Blosse Confirmation“, sagt Ficker kurz und gut,⁴⁾ „konnte

4) A. a. O. II, 330 Anm. 9; vgl. III, 417.

Karl kaum ablehnen.“ Das Versprechen ward diesem zweifach abgenöthigt, durch Pippin und Hadrian. Dass er sich dieser Fessel durch hinhaltende Politik wieder zu entledigen verstand, dürfte man ihm sachlich doch nur dann verdenken, wenn nach der Kenntniss, welche der fränkische Hof seit 754 von den römischen Zuständen gewonnen, die Gründung eines päpstlichen Grossstaates 774 noch als vernünftige Handlung hätte betrachtet werden können. Wird also die innere Schwierigkeit, die dem Glauben an Karls Versprechen gegenüber einzig ins Gewicht fiel, in ausreichender Weise gehoben durch den Glauben an das Versprechen Pippins, so bleibt als einzige Aufgabe übrig, die äussere Schwierigkeit, auf die der Glaube an das letztere stösst, wo nicht zu beseitigen, so doch zu umgehen. Eine Lösung dieser Aufgabe versuchten jüngst: die Abhandlung von P. Kehr über „die sogenannte karolingische Schenkung von 774“,⁵⁾ und durch sie angeregt in origineller Abweichung der Aufsatz von Adolf Schaube „zur Verständigung über das Schenkungsversprechen von Kiersy und Rom“. ⁶⁾

Ausgehend von dem zuverlässigen Charakter des geradezu den Augenzeugen verrathenden Berichts der *Vita Hadriani* über die Vorgänge von Ostern 774, bekämpft zunächst Kehr die auf eine sprachliche Beobachtung gegründete Meinung Scheffer-Boichorst's, dass inmitten eines echten Textes einzig und allein die anstössige geographische Inhaltsangabe der Promissionen auf späterer Interpolation beruhe.⁷⁾ Eben von

5) *Histor. Zeitschr.* LXX, 385 ff. (1893).

6) *Ebd.* LXXII, 193 ff. (1894).

7) P. Scheffer-Boichorst, Pippins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen, *Mittheil. des österr. Instituts V*, 193 ff. (1884). — Kehr's Behandlung des sprachlichen Streitpunktes bedarf der Ergänzung. Es handelt sich bekanntlich um den Ausdruck *istius Italiae provinciae*, der sich im Bericht der *Vita Hadriani* in folgender Verbindung findet: Karl wird ersucht, zu erfüllen *promissionem illam, quam Pippinus et ipse Carolus fecerant Stephano juniori papae, quando Franciam per-*

dieser Inhaltsangabe beweist er vielmehr, dass auch sie aus der Anschauung staatlicher Verhältnisse heraus entworfen ist, wie sie nur bis 774 bestanden; wäre sie das Werk einer Fälschung, so könnte diese demnach höchstens eben

rexit, pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis b. Petro etc. Weiter unten heisst es von Karl: concessit easdem civitates et territoria, worauf die geographische Specifikation folgt: per designatum confinium u. s. w. Pro concedendis et contradendis ist nun nicht, wie Kehr will, zu verbinden mit quando Franciam perrexit, sondern mit quam (promissionem) fecerat Pippinus, denn die Verba concedere und contradere fordern diesen als Subjekt; von Stephan hätte es heissen müssen: Franciam perrexit pro petendis oder redimendis, wie Paul I. in der von Kehr angezogenen Urkunde von 759 richtig sagt: dum Stephanus ad redimendam cunctam hanc Italiam provinciam Franciae properasset regionem. Für die Hauptfrage ist indessen diese grammatische Entscheidung ganz gleichgültig. Denn das easdem civitates et territoria an der Spitze der geographischen Uebersicht beweist jedenfalls, dass der Autor deren gesamten Inhalt, also neben alt- oder noch oströmischen Landschaften auch bis jetzt langobardische unter den Begriff istius Italiae provinciae subsumirt. Diese Bezeichnung gehört nun hier, wie die ganze Einleitung über Pippin und Stephan, entweder dem Biographen eigen an, oder ist von ihm aus der Bestätigungs-urkunde Karls herübergangen, in der natürlich auf den pippinischen Vorgang motivirend hingewiesen ward. In der pippinischen Vorlage selbst kann, beiläufig bemerkt, weder quando Franciam perrexit, noch istius Italiae provinciae gestanden haben, denn beides passt nicht auf französischen, sondern auf italienischen Boden, ista steht romanisch für haec. Wir erhalten also die einfache Thatsache, dass in einem im April 774 zu Rom verfassten Schriftstück — sei es die Vita Hadriani allein, oder auch die von ihr benutzte Urkunde Karls — der Ausdruck Italia provincia, der bisher, wie Scheffer geltend macht, korrekt nur das nichtlangobardische Reichsitalien bezeichnete, zum erstenmal, wie es später stets geschah, vermöge einer zugleich an die frühere Vergangenheit anknüpfenden Erweiterung auch auf das langobardische Gebiet erstreckt ward; wobei nicht zu vergessen ist, dass man eben in diesem Moment an der Curie das langobardische Gebiet als solches vernichtet zu sehen wünschte und hoffte. Ein umfassender Gebrauch von ista Italia pro-

damals, etwa um Karl zu täuschen, vorgenommen worden sein. Das Hauptverdienst seiner Arbeit liegt sodann in der einleuchtenden Auslegung, die er dem zuvor räthselhaft erscheinenden Theil jener Inhaltsangabe angedeihen lässt. Die wunderliche Grenzlinie nämlich, von Luni quer über Appennin und Po bis nach Monselice, bezieht sich danach auf das königliche Langobardien im engeren Sinne; von diesem schneidet sie rücksichtslos ab ein südliches, vornehmlich Tusciens und die halbe Emilia umfassendes Stück, das zur Abrundung der übrigen, einzeln genannten und ungetheilt dem Papstthum zugesprochenen Landschaften bestimmt ist — der bis vor kurzem oder noch jetzt byzantinischen Gebiete, Exarchat und Venetien-Istrien, und der politisch selbständigen langobardischen Herzogthümer, Spolet und Benevent. Um nun, wie die gesammte geographische Inhaltsangabe, so insbesondere auch jenen brutalen Schnitt durch den Körper des Königreichs von Pavia auf eine echte Promissio von Kiersy zurückführen zu können, entwickelt Kehr eine Hypothese, deren sich, wenngleich in behutsamerer Fassung, schon vor ihm Abbé Duchesne in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Liber Pontificalis bedient hatte.⁸⁾ Was dieser von den päpstlichen Biographen des 8. Jahrhunderts überhaupt bemerkt: sie lügen nicht, aber sie verschweigen — wird hier speziell auf den Autor der Vita Hadriani angewandt: er habe versäumt, zu erwähnen, dass die grosse Verheissung Pippins nur für einen bestimmten Fall gegeben ward; einen Fall, der zur Zeit dieses Königs gar nicht eintrat, dagegen unter Karl, gerade Ostern 774, un-

vincia = dies Land Italien lag aber um so näher, wo es sich, wie hier, um den gedachten Gegensatz zu illa Francia provincia handelte. Provincia bedeutet Land überhaupt; Stephan II. selbst schrieb 755 an Pippin (Jaffé, bibl. IV, 38) von seiner Fahrt nach Frankreich, er sei gereist: in tam spatiosam et longinquam provinciam.

8) Le Liber Pontificalis, introduction p. CCXXXVI sqq.

mittelbar bevorzustehen schien. Ausser dem nächsten und eigentlichen Zweck der fränkischen Intervention, wie er dann in der That durch die Feldzüge von 754 und 756 erreicht ward, erwogen nämlich Pippin und Stephan nach Duchesne und Kehr von vornherein auch den möglichen, obschon nicht ernstlich beabsichtigten Ausgang, dass der Krieg zur völligen Niederwerfung und Auflösung des Reiches von Pavia führe. Für diesen Fall ward un plan de partage de l'Italie conquise, wie Duchesne es nennt, verabredet; nach Kehr's Definition ein Zusatzvertrag, der das Eventualversprechen Pippins enthielt, genannte oder durch Abgrenzung bestimmte Gebiete Rom zu überlassen, während das nicht zu dieser päpstlichen Interessensphäre gerechnete Oberitalien der Annexion ans Frankenreich vorbehalten ward. Das zwanzigjährige Schweigen der Quellen über eine solche Perspektive der Vereinbarungen von Kiersy beirrt die Urheber dieser Hypothese nicht; ward doch erst 774 der Inhalt jenes Eventualversprechens aktuell. Karl d. Gr. acceptirt dann in Rom den von Pippin ausgestellten Wechsel, allein er honorirt ihn zur Verfallzeit, im Besitze von Pavia, nicht. Er macht sich selber zum Nachfolger der Aistulf und Desiderius und räumt so die übernommene Verpflichtung formell aus dem Wege; denn von dem vorausgesetzten Untergang des regnum Langobardorum konnte nun nicht die Rede sein, es hatte bloss den Herrn gewechselt. Duchesne lässt dabei den König ziemlich frivol in der Einsicht handeln, que ce qui était bon à prendre était bon à garder; doch wird er auch den entscheidenden politischen Motiven ohne kirchliches Vorurtheil gerecht. Kehr empfindet als biederer Deutscher ein sittliches Missbehagen; er spricht von einem schlechten Gewissen Karls, das er mit weitreichendem Ahnungsvermögen aus den doch nur einseitig vorliegenden Briefen Hadrians „herausliest“. ⁹⁾

9) Vgl. v. Sybel gegen Kehr, Hist. Ztschr. LXX, 441 A.

Die schwachen Stellen in Kehr's Darlegung hat Schaubе geschickt hervorgehoben. Auf's neue macht er, Sybel's glänzenden Spuren¹⁰⁾ folgend, das argumentum ex silentio geltend. Er wirft ferner mit Recht die von Kehr umgangene Frage auf, warum Pippin nach leicht erfochtenem Siege nicht wenigstens einen Anfang mit der Ausführung jenes Zusatzvertrages gemacht. Vor allem aber betont er treffend, dass Kehr's Analyse der geographischen Inhaltsangabe zwar deren Entstehung nach 774 — wie sie Scheffer-Boichorst wollte — als ausgeschlossen erscheinen lasse, nicht aber ihre Entstehung vor 774 beweise.¹¹⁾ Die deshalb von Kehr selber im Vorbeigehen zugestandene Möglichkeit einer gerade 774 vorgenommenen Fälschung greift dann Schaubе entschlossen auf und combinirt sie mit Scheffer's Interpolationstheorie. Nicht den Biographen oder einen Ueberarbeiter seines Werks beschuldigt er der fälschenden Zuthat, sondern den Papst Hadrian in eigener Person: bereits in die Karl d. Gr. vorgelegte und vorgelesene Urkunde Pippins, die ursprünglich nur das sonsther bekannte Programm von 754 enthielt, sei jene Aufzählung weiter Landgebiete trügerisch eingeschaltet worden. Die Vorspiegelung einer in der Hauptsache unechten Verheissung des Vaters hätte so dem Sohn die eigene,

10) Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste; Hist. Ztschr. XLIV, 47 ff.

11) Doch lässt sich in der geographischen Inhaltsangabe, wie sie die Vita Hadriani bietet, auch nichts entdecken, was ihre Beziehung auf 754 ausschliesse. Spolet war allerdings, wie Kehr bemerkt, 751—56 mit dem Königreich von Pavia vereinigt; aber das Papstthum betrachtete den früheren Zustand der Selbständigkeit des Ducats seinem eigenen Interesse gemäss natürlich als den legitimen und musste deshalb Spolet 751 vom Königreich abgesondert auführen. Auf welche vor 754 anzunehmende Verkleinerung des spoletinischen Gebiets das et cunctum ducatum Spolitinum der Promissio zielt, ist freilich unbekannt; daraus folgt aber nicht, dass eine solche nicht stattgefunden.

formell echte Promissio entlockt, aus der dann der Biograph Hadrians ohne weitere Entstellung schöpfte. Erst fern von Rom wird Karl, nach Schaubes, im Verkehr mit „älteren Herren“ allmählich des ihm gespielten Streiches inne; er kann den Betrug nicht geradezu beweisen, aber er straft ihn sehr mit Recht, indem er das erschlichene Versprechen nicht erfüllt. Hier ist denn „das schlechte Gewissen nur auf Seite des Papstes“.

Eine Kritik beider Hypothesen muss sich bei dem Stande unserer Quellen auf die Abwägung von Wahrscheinlichkeiten beschränken. Ich beginne mit Schaubes Vorschlag: er löst das Problem dem Anschein nach vollkommen — die äussere Schwierigkeit in Bezug auf Pippin ist so glatt beseitigt, wie die innere in Bezug auf Karl. Von einem nicht vorhandenen Versprechen des ersteren konnte freilich kein Zeitgenoss etwas überliefern; der Wortbruch des letzteren aber wird nicht bloss historisch erklärt, er erscheint moralisch gerechtfertigt. Scheffer-Boichorst's philologisch lockende Annahme einer Interpolation erhält erst nun einen fasslichen Sinn. Denn durch Ausscheidung des geographischen Passus, der über die sonst bezeugte Verheissung und Schenkung Pippins so weit hinausgreift, aus dem Berichte der Vita Hadriani selbst wird diesem Berichte sowohl, wie der von ihm geschilderten Scene der Kern ausgebrochen. Für die Herstellung des von seinem Vater nach der Aussage der übrigen Quellen durch Wort und That begründeten päpstlichen Besitzstandes war Karl von vornherein 773 ins Feld gezogen; es verstand sich von selbst, dass er dieser bereits freiwillig und öffentlich übernommenen Verpflichtung nach dem Siege Genüge leisten werde. Um Erfüllung einer Promissio Pippins von diesem beschränkten Inhalt brauchte daher weder Hadrian im April 774 Karl inständig und feierlich zu bitten, noch hätte sein Biograph den unumgänglichen Akt der Bestätigung in diesem Falle mit so sichtlicher Begeisterung der Nachwelt zu über-

liefern Anlass gehabt. Durch Verlegung der vermutheten Interpolation in die alte pippinische Urkunde wird dagegen der Apparat, mit welchem der Papst wie der Erzähler auftreten, nur allzu begreiflich gemacht.

Trotzdem betrachte ich Schaubes Versuch, auf solchem Wege eine „Verständigung über das Schenkungsversprechen von Kiersy und Rom“ anzubahnen, als verfehlt; anstelle der beseitigten Schwierigkeiten setzt er eine neue, grössere. Ich sehe dabei von der moralischen Frage gänzlich ab; wiewohl ich die Möglichkeit, oder selbst die hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Constitutum Constantini von einem curialen Verfasser gerade aus den Tagen Hadrians herrühre, und dass dieser Papst sich selbst gelegentlich ohne guten Glauben Karl gegenüber auf jenes erdichtete Dokument beziehe, als vollständige Analogie nicht gelten lassen kann. Ich bringe vielmehr einzig das intellektuelle Moment in Anschlag. Nach Schaubes Vorstellung bestand die wahre Promissio von Kiersy einfach aus dem von Pippin hernach in Krieg und Frieden wirklich durchgeführten Programm. Seit dieser Promissio waren erst zwanzig Jahre, seit dem letzten Friedensschluss kaum achtzehn verstrichen; an dem Versprechen hatte Pippin neben seinen Knaben auch die fränkischen Grossen theilnehmen lassen. Politische Correspondenz war seitdem zwischen Rom und dem fränkischen Hof unaufhörlich hin und her gegangen, die römische Frage in ihrer weiteren Entwicklung hatte oft genug dem fränkischen Kronrath vorgelegen; Karl d. Gr. selber muss sich in den letzten Jahren, als der Conflict mit Desiderius heraufzog, in den Besitz der über dieselbe bestehenden geschäftlichen Tradition gesetzt haben. Jetzt legte Hadrian die Urkunde von Kiersy — nach dieser Auffassung doch das vornehmste Aktenstück aus jener Zeit, die Grundlage alles Späteren — in einer Versammlung römischer und fränkischer Würdenträger vor. Karl liess die neue Verheissung nach dem pippinischen Muster durch seine Kanzlei-

beamten ausfertigen; auch diesmal unterzeichneten mit ihm Bischöfe, Aebte, Herzoge und Grafen. In wie erbärmlicher Verfassung mussten sich auf fränkischer Seite Menschen und Dinge befinden, wenn unter solchen Umständen der freche Schwindel gelang! Wie überaus gefährlich wäre dieser Schwindel andererseits gewesen, wenn sich auf jene Erbärmlichkeit doch nicht sicher zählen liess! Und was soll man psychologisch sagen zu der Haltung, die Karl nach der Entdeckung des Betrugers Hadrian gegenüber zeit lebens eingenommen? Aus dem Manne, der das Verdener Blutbad übers Herz brachte, macht Schaubes Hypothese eine der nachsichtigsten, um nicht zu sagen schwachmüthigsten Gestalten der Weltgeschichte. Den durchschauten Gauner, der ihm durch Urkundenfälschung halb Italien wegzustehlen versucht hatte, ehrt und beschenkt der gute König nicht allein wiederholt: er hält ihn, wie uns Einhard versichert, unter seinen Freunden besonders hoch und vergiesst bei der Nachricht von seinem Tode bittere Thränen, wie um einen Bruder oder lieben Sohn! Ich finde, dass Karl bei dieser Art von moralischer Rettung im ganzen mehr verliert, als gewinnt; die Schaubesche „Verständigung“ über das Faktum von 774 geschieht auf Kosten aller an dem Faktum selbst Betheiligten.

Wenn ich demgegenüber die Hypothese Kehr-Duchesne als den besten Vorschlag begrüsse, der bisher überhaupt zur Aufklärung über die doppelte karolingische Promission gemacht worden ist, so hätte ein solches Urtheil freilich wenig Werth, wenn ich nicht zugleich jene Ansicht auch durch eigene Bemerkungen zu stützen unternähme. Um mit dem vornehmsten Einwurf gegen die Realität der grossen Verheissung von Kiersy zu beginnen, so scheint auch mir das argumentum ex silentio durch die neue Erklärung wesentlich entkräftet. Eine lakonische Geschichtschreibung, eine praktisch gestimmte Correspondenz, wie die päpstlichen Briefe an Pippin

nach dem Frieden von Pavia, konnten füglich absehen von der Erwähnung einer bloss auf dem Pergamente stehenden Idee, eines nicht zur Ausführung gelangten Eventualprojekts. Wie aber, wenn von einem Schweigen aller Quellen gar nicht die Rede sein kann? Ein öfters, zuletzt von Kehr herangezogenes Schreiben Stephans III. an den Patriarchen von Grado aus dem Jahre 771 belehrt uns, dass Pippin und die Seinen neben dem römischen Ducat und dem Exarchat auch Istrien und Venetien allzeit zu schützen schriftlich gelobt und den gesicherten Bestand dieser beiden Seelände gegenüber den Langobarden im Frieden von Pavia 754 eigens ausbedungen haben. Auch davon steht im Leben Stephans II., im Codex Carolinus, in den fränkischen Historien nichts. Wenn aber der Hauptvertrag von Kiersy ein durch den Papst erwirktes Schutzversprechen für Venetien und Istrien enthielt, das beim Friedensschluss mit Aistulf nicht vergessen ward, so gewinnt die Ansicht, dass in einer Nebenconvention u. a. die eventuelle Ueberweisung dieser Lande an Rom in Betracht gezogen sei, ohne weiteres an Wahrscheinlichkeit. Allein der *plan de partage de l'Italie conquise* hat noch ganz andere, direkte Spuren hinterlassen, die es nur richtig zu erkennen gilt.

Das Pactum Ludovicianum von 817 enthält einen durch die Wiederholung im Ottonianum als echt gesicherten Paragraphen, in welchem Kaiser Ludwig gewisse *donationes* bestätigt, die Pippin und Karl dem hl. Petrus *spontanea voluntate* dargebracht — *nec non*, heisst es weiter, *et censum et pensionem seu ceteras dationes, quae annuatim in palatium regis Langobardorum inferri solebant sive de Tuscia Langobardorum sive de ducatu Spoletino, sicut in suprascriptis donationibus continetur.* Es folgt dann die weitere Nachricht von einer besonderen Convention zwischen Karl und Hadrian, worin der letztere auf die genannten Ducate selbst verzichtete — über die sich deshalb auch Ludwig die eigene

dominatio vorbehält —, während dem Papste der jährliche Empfang der besagten Einkünfte aus Tusciem und Spolet von neuem durch Karl zugebilligt ward. In der letzt-erwähnten Convention¹²⁾ erkennen wir seit Ficker den wichtigen Vertrag, in welchem Hadrian 777/78 seine bisher an die Promissio von Rom geknüpfte Hoffnung, Spolet und Tusciem im ganzen zu erwerben, gegen finanzielle Entschädigung fallen liess: statt der erträumten dominatio ward er mit den blossen donationes abgefunden. Dagegen ist es bisher nicht gelungen, über die im Eingang des Paragraphen berührten älteren Schenkungen der nämlichen Renten ins Klare zu kommen;¹³⁾ mit den Promissionen von 754 und 774 wagte man diese von Pippin und Karl spontanea voluntate collatae donationes nicht in Verbindung zu bringen,¹⁴⁾ und doch

12) Es waren eigentlich ihrer zwei; vgl. die archivalische Notiz bei Pflugk-Harttung, *Iter Italicum* p. 85: *Caroli Magni conventiones inter ipsum et Adrianum papam l. super censu, qui solvebatur in palatio regis Langobardorum ratione Tuscie vel ducatus Spoletani.*

13) Sickel, der eigentlich allein den Königszins (census) ins Auge fasst, hält (a. a. O. 145 f.) für möglich, dass dieser noch zu langobardischer Zeit den Päpsten zuerkannt und dann von Pippin und Karl unter der allgemeinen Rubrik der jura b. Petri nominell bestätigt worden sei. Allein die Summe aller Abgaben zweier grosser Provinzen — das besagt doch census et pensio seu ceterae donationes — hat sicher kein langobardischer König selbst an Rom überlassen; auch müssten wir dann die Nennung des ersten Gebers noch im Ludovicianum wiederholt sehen. — Lamprecht (*Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr.*, 1889, S. 35 f.) nimmt eine gelegentliche Schenkung durch Pippin in den „Anfangsjahren seiner päpstlichen Beziehungen“ an. Allein Pippin konnte langobardische Einnahmen höchstens bei den Friedensschlüssen mit Aistulf verschenken, und unsere Quellen berichten weder hiervon noch davon etwas, dass in den späteren Konflikten zwischen Rom und Pavia die Zahlung, was doch unzweifelhaft eingetreten wäre, inhibirt worden sei.

14) Nur Sybel thut das (*Hist. Ztschr.* XLIV, 82) entschieden, aber negativ: er findet die Promission von ganzen Gebieten durch die Promission von blossen Steuern widerlegt.

ergiebt sich auf diesem Wege nunmehr die einfache Lösung des Räthsels.

Ward in Kiersy eventuell verabredet, dass bei einer Auflösung des Reiches von Pavia der grössere Theil desselben mit der Hauptstadt an Pippin, dagegen der kleinere mit Tusciën und daneben das Herzogthum Spolet an das Papstthum fallen solle: was lag da näher, als der Gedanke, die ideelle Gebietstheilung durch eine Regulirung nach finanzieller Seite hin zu ergänzen? Der Palast von Pavia empfing bis zur Theilung *censum et pensionem seu ceteras donationes* auch aus Tusciën und Spolet;¹⁵⁾ Pippin versprach, nach der Theilung als Inhaber von Pavia auf die Einkünfte des ehemaligen langobardischen Königthums aus den an das Papstthum abgetretenen Landschaften nicht schlechthin, sondern zugunsten des letzteren zu verzichten, und Karl trat Ostern 774 bestätigend auch in diese Verpflichtung ein. Es brauchten dabei in den Promissionen von Kiersy und Rom die Namen Tusciën und Spolet nicht gerade auch in finanzieller Hinsicht eigens aufgeführt zu sein; es genügte dort vielleicht nach der Aufzählung der an Rom überlassenen Gebiete die allgemeine Festsetzung, dass aus allen diesen Gebieten die bisherigen Revenüen des Paveser Palastes künftig der Peterskirche zufließen sollten. Erst im Vertrage von 777/78, der Tusciën und Spolet ausschliesslich anging, musste von den Abgaben dieser Lande speziell die Rede sein; indem König Karl diese Abgaben nun zum erstenmal faktisch überwies, empfing der Papst für den Verzicht auf die Gebietshoheit immerhin eine nennenswerthe Entschädigung. Die neue, wirkliche *donatio* aber geschah in der Form einer Bestätigung

15) Spolet war 751—56 mit der Krone Pavia vereinigt (s. o. A. 11), wird jedoch auch sonst bei relativer Selbständigkeit nicht frei von Abgabepflicht gewesen sein; besondere Rücksicht auf die Lage von 754 verräth demnach die pippinische Anweisung auf die *donationes Spoletinae* kaum.

der früheren ideellen Schenkungen, und das Pactum Ludwigs d. Fr. nahm diesen Sachverhalt aus der Vertragsurkunde von 777/78 herüber. Ich brauche kaum daran zu erinnern, dass der Name *donatio* oft genug auch für die ideelle Schenkung einer blossen *promissio* gebraucht wird; das berühmte Capitel der *Vita Hadriani* selber wechselt mit den Ausdrücken *promissio*, *donationis promissio* und *donatio* gleichgültig ab.¹⁶⁾ Ist meine Auslegung der betreffenden Pactenstelle richtig, so muss es für die Kehr'sche Hypothese entschieden einnehmen, dass sie ein Räthsel lösen hilft, auf das bei ihrer Aufstellung keine Rücksicht genommen worden.¹⁷⁾ Auch die Schaubes'sche Auffassung freilich liesse sich mit meiner Interpretation vereinigen: Hadrian brauchte nur mit seinem territorialen Wunschzettel zugleich jenen finanziellen Nachtrag dem verstorbenen Pippin in die offene Hand zu schieben.

Ich gehe über zu der berechtigten Frage nach den Gründen der von Pippin, im Contrast zu dem Traum von einer Eroberung Italiens, in Krieg und Frieden thatsächlich bewiesenen Mässigung. Das Schweigen der gleichzeitigen Quellen wird hier durch die bestimmte Aussage einer späteren, in solchen Geständnissen jedoch sehr beachtenswerthen, ausgeglichen. Einhard berichtet im Leben Karls, dass der Krieg von 754 von Pippin *cum magna difficultate* unternommen sei: *quia quidam e primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat, adeo voluntati ejus renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros libera voce proclamarent*. Wir haben hier vor uns die auf der Reichsversammlung zu Kiersy überstimmte Minorität. Ihre Opposition mochte dem italienischen Krieg überhaupt gelten;

16) Wenn der Biograph Hadrians die römische *Promissio* Karls ausdrücklich *propria voluntate* geschehen lässt, so möchte ich dabei doch keinen Vorklang des *spontanea voluntate* im *Pactum Ludovicianum* annehmen.

17) S. Kehr a. a. O. S. 403 A. 3; 441 A. 1.



jedenfalls war sie ansehnlich und bedrohlich genug, dass Pippin alle Ursache hatte, das Ziel seines Unternehmens bei der Ausführung so bescheiden zu stecken, als die Ehre zuließ.

Um endlich das Verfahren Karls zu erläutern, so ist der stärkste Ton darauf zu legen, dass die Erhebung des Siegers von 774 auf den Thron der Langobardenkönige sich ohne die von Duchesne und Kehr aufgestellte Hypothese kaum erklären lässt. Nur zögernd eröffnete Karl 773, den Blick auf Sachsen gerichtet, den italienischen Krieg; er unterhandelte wiederholt, noch an der Grenze war er zur Umkehr bereit auf die einzige Bedingung hin, dass Desiderius den Beschwerden Hadrians ehrlich und gründlich abhelfe. Im Verlaufe des Krieges mag er sich mit dem Gedanken an irgendwelche Eroberung mehr und mehr vertraut gemacht haben. Auch dann aber konnte ihm nichts so fern liegen, wie die schliesslich gewählte Form einer Personalunion zwischen Franken- und Langobardenreich. Eine solche widersprach dem dreihundertjährigen Herkommen seines Volks, wie der germanischen Anschauung jener Zeiten überhaupt. König und Nation sind Inhaber des Staats, Eroberungen werden zu beider Handen gemacht.¹⁸⁾ Der fränkische Name breitet sich aus, wie über die Stämme im Osten des Rheins, so über Romanien, Burgundien, Gothien. In diesem Sinne allein konnte Pippin den Theilungsplan von Kiersy entwerfen; wäre derselbe ausgeführt worden, so hätte die Poebene ein Theil des regnum Francorum, Longobardia zum Namen einer fränkischen Provinz werden müssen. Noch 774 stand diese staatsrechtliche Anschauung so fest, dass die vornehmste fränkische Geschichtsquelle, die grossen Annalen von Lorsch, das Ereigniss vom Juni dieses Jahres, indem sie die Erhebung Karls auf den Thron von Pavia ignorirt, ganz im alten Stile

18) Belege habe ich in meiner Schrift „Der Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgeschichte“ (1890) S. 19 f. gesammelt.

verzeichnet: *ibique venientes omnes Longobardi de cunctis civitatibus Italiae subdiderunt se in dominio domni gloriosi regis Caroli et Francorum.* Wann und wie also ist die fremdartige Idee eines eigenen langobardischen Königthums in Karls Geiste aufgestiegen? Ranke verlegt sie in den Moment der Uebergabe Pavia und weist ihre Conception den von ihrem Könige abfallenden Langobarden selber zu. „Desiderius wird aufgegeben“, sagt er,¹⁹⁾ „König Karl tritt die Regierung an, das Reich der Langobarden aber bleibt in seiner Wesenheit bestehen.“ Die spätere, sagenhafte Auffassung, an sich ebenso natürlich wie nichts beweisend, stimmt hiermit überein; die einsilbigen gleichzeitigen Berichte sprechen nicht dafür, aber auch nicht dagegen. Und denkbar ist es gewiss, dass der Wunsch, er möge sich selber ihre Krone aufsetzen, dem Sieger von den Besiegten entgegengetragen ward — denn was konnte mehr in ihrem Interesse liegen? Karl wäre so zum italienischen Königthum ähnlich gelangt, wie zum römischen Kaiserthum. Doch bedurfte es in jenem Fall, wo eine Ueberraschung wider Willen ausgeschlossen war, unter allen Umständen des eigenen Entschlusses. Man kommt also nicht darüber hinweg, dass Karl den ungewöhnlichen Weg mit bewusster Wahl einschlug; am wahrscheinlichsten doch, weil er in ihm einen Ausweg aus schwieriger Lage erkannte, und eben hierdurch werden wir auf die römischen Beziehungen hingewiesen.

Die Osterreise, die Karl 774 vom Lager vor Pavia aus nach Rom unternahm, galt Zwecken der Andacht. Er hat dort dem Papste betheuert: nicht, um Schätze, oder Land und Leute zu gewinnen, habe er mit den Seinen die Mühsal des Feldzuges auf sich genommen, sondern allein für das Recht des hl. Petrus, die Erhöhung der Kirche Gottes und des Papstes Sicherheit.²⁰⁾ Er bezeichnet damit das wahre

19) Weltgeschichte V, 2 S. 124.

20) Jaffé, bibl. IV, 190.

Motiv, das ursprüngliche Ziel des Krieges; dass er sich jetzt schon bestimmt ein weiteres gesteckt, ist nirgend gesagt. Vermuthlich dachte er, Desiderius oder doch dessen Haus in abhängiger Stellung bestehen zu lassen, nachdem er ihn zu Abtretungen und Garantien nach der römischen, wie der fränkischen Seite gezwungen. Auf keinen Fall brauchen wir anzunehmen, dass er damals bereits mit dem Plan seiner eigenen italischen Thronbesteigung umgegangen sei; noch weniger kann, wie sein späteres Verhalten zeigt, eine Wiederaufnahme des ihm schwerlich ganz unbekannten Theilungsprojectes von Kiersy in seiner Absicht gelegen haben. Da nöthigte ihn Hadrian unter Aufwand theatralischer Mittel zur Confirmation und Erneuerung des pippinischen Eventualversprechens. Selbstverständlich geschah diese Erneuerung in der gleichen, auf den eintretenden Fall beschränkten Form. Karl wird, bevor und während er schwur, sehr wohl gewusst und bedacht haben, dass er sich damit keineswegs zur Herbeiführung jenes Falls verpflichtete, die der Papst in seiner Ländergier allerdings für das einzig Mögliche hielt. Für den König blieb ein vortheilhaftes, die künftige Ruhe sicherndes Abkommen mit Desiderius noch immer der nächstliegende Gedanke. Daneben aber musste ihm jetzt das abschreckende Bild einer eventuellen Theilung mit Rom beständig vor der Seele schweben. Es wäre psychologisch ganz in der Ordnung, wenn er gerade nun darüber nachgesonnen hätte, ob sich dieser thörichte Ausgang der Dinge nicht auch noch anders vermeiden lasse, als durch Schonung des Desiderius oder seiner Dynastie. In dieser Stimmung konnte eine langobardische Anregung den Ausschlag geben zum Beschluss der Personalunion. Ich sehe nicht, wo hier Raum für Gewissensbisse bleibt; es war kein Treubruch, wie kurz zuvor die Verstossung der schuldlosen langobardischen Gemahlin. Karl wird wohl schon damals im allgemeinen davon überzeugt gewesen sein, dass es Sache des Papstes sei, wie er 796 an

Leo III. schrieb, gleich Mose für den Sieg der fränkischen Waffen zur Ehre Gottes zu beten.²¹⁾ Rom sicher zu stellen und reich zu machen, vermochte er am besten gerade als König der Langobarden; für die Idee eines geistlichen Grossfürstenthums aber war in seinem Kopfe offenbar kein Raum, und auch Pippin hätte nach der Hypothese Kehr-Duchesne mit dieser Idee doch eigentlich bloss gespielt.

Nach alledem dürfen wir getrost die geographische Inhaltsangabe im Bericht der Vita Hadriani auf eine echte, wenngleich nur eventuelle Promission Pippins von 754 beziehen. In dieser Inhaltsangabe begegnet uns nun der Name Corsica an bemerkenswerther Stelle; er ist dem designatum confinium: a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano u. s. f. bis Monte Silicis, einer Grenzlinie, die im übrigen continental verläuft, nicht beigesezt, sondern einverleibt.²²⁾ Siekel, der das Confinium für eine Erfindung des Autors der Vita Hadriani hielt, suchte das Motiv zu dieser eigenthümlichen Anordnung in dem Vorbild einer Strassenkarte nach Art der Peutinger'schen Tafel. „Sieht man auf letzterer“, sagt er, „Corsica ganz nahe an die Küste gerückt, so vermag das vielleicht auch zu erklären, dass es von dem Biographen neben dem von ihm an der Küste gewählten Ausgangspunkte genannt wird.“²³⁾ Die Benutzung einer solchen Karte, deren Stephan II. im Frankenreich zur Begründung seiner Klage gegen Aistulf bedurfte, werden auch wir voraussetzen müssen;²⁴⁾ doch hat es mit der Fassung: „von Luni ab, die Insel Cor-

21) Jaffé, bibl. 4, 356.

22) Der Autor des Fantuzzi'schen Fragments, der bei seiner Fälschung augenscheinlich eine Landkarte zuzog, warf Corsica rein geographisch zweckmässiger aus der continentalen Linie heraus: Incipientes ab insula Corsica eandem insulam integrit, deinde etc.

23) A. a. O. 135 A. 2.

24) Dem designatum confinium liegt ohne Zweifel eine Strassenkarte zugrunde. Acceptirt man Ficker's einleuchtende Conjectur,

sica eingerechnet“, entschieden noch eine andere Bewandtniss. Gehörte Corsica zum Königreich von Pavia, so forderte die nach Kehr zur Zerlegung dieses Reichs in einen päpstlichen und einen fränkischen Antheil bestimmte Landgrenze von Luni bis Monselice eine maritime Ergänzung, die am einfachsten in der gewählten Form geschah. War die Insel dagegen nicht langobardisch, so musste sie, sogut wie der Exarchat oder Venetien-Istrien, von dem *designatum confinium* abgesondert aufgeführt werden. Befremden muss es daher, dass Kehr in dieser Hinsicht selber einem Zweifel

dass unter Surianum vielmehr Sergianum = Sarzana zu verstehen ist — einem römischen Schreiber, vielleicht dem Biographen Hadrians, lag ein Lesefehler nah, da ihm Surianum = Soriano am ciminischen Berg der ungleich bekanntere Name war — so verläuft die Grenzlinie von Luni am Magra hinauf über den Cisapass nach Parma auf alter Passstrasse, von dort nach Reggio auf der Via Aemilia; ebenso führt von Mantua nach Monselice eine antike Strasse, die dann weiter nach Padua zieht. Nur zwischen Reggio und Mantua springt die Linie plötzlich im rechten Winkel willkürlich von der einen zur anderen Strasse hinüber; gerade hier aber hat der Text statt des sonst eintönig wiederholten *deinde* bezeichnenderweise: *et exinde*. Bei wirklicher Ausführung der Theilung musste die scharfe Ecke bei Reggio übrigens beträchtlich abgerundet werden; denn es versteht sich von selbst, dass man eine politische Grenze nicht die Heerstrasse entlang durch Städte legt. Die genannten *civitates* konnten dem Papst nicht ohne ihre *regiones* oder *territoria* überwiesen werden; ihre Namen, wie man sie römischerseits den fränkischen Herren, mit dem Finger dem Strassenzug folgend, auf der Karte wies, bezeichneten kurz die äussersten, für den hl. Petrus in Anspruch genommenen Stadtgebiete. Mit dem Parmesischen und Reggianischen sollte also die päpstliche Herrschaft den Po erreichen, wo sich dann das Mantuanische drüben unmittelbar anschloss. Ebenso war mit Luni und Sarzana zugleich die Lunigiana, d. h. genau ganz Tuscien in die Schenkung einbegriffen. Kehr übergeht, ja übersieht, wie es scheint, diesen nothwendigen Unterschied zwischen dem Entwurf nach einer damaligen Karte und dem praktischen Sinn, den man mit diesem unbeholfenen Ausdrucksmittel verband.

Raum giebt; gegen die Behauptung Duchesne's, dass Corsica nicht zum langobardischen Reiche gehört habe, weiss er nichts einzuwenden, als das gleichzeitige Bekenntniss seines Vorgängers: *l'histoire de la Corse en ces temps-là est très-obscure.*²⁵⁾ So dunkel, wie beide annehmen, ist jedoch die Geschichte Corsicas in jenen Zeiten nicht.

Wer kennt nicht das Schreiben Hadrians an Karl vom Mai 778, berühmt durch seine Anspielung, vielleicht auf die Schenkung, jedenfalls auf die Legende Constantins? Das Schreiben athmet Resignation und Hoffnung zugleich. Kein Wort mehr von Forderung ganzer Länder; statt dessen werden lediglich Patrimonien erbeten und für diese Ansprüche überdies Rechtstitel in Gestalt alter Spezialschenkungs-urkunden präsentirt. Man entnimmt: Hadrian hat bereits zuvor jenen Verzicht auf Spolet und Tuscien ausgestellt und dafür die bekannte Abfindung empfangen. Zugleich aber muss, wenn auch nicht schriftlich, eine allgemeine Verständigung erzielt worden sein: Karl hat den kategorischen und generellen Theil seiner früheren Zusagen — das Versprechen, die Gerechtsame des hl. Petrus in ganzem Umfange herzustellen — aufs neue anerkannt und demgemäss den Papst aufgefordert, wirkliche Rechtsansprüche auf Grundbesitz u. s. w. im langobardischen Gebiet bei ihm, dem Herrn desselben, anzumelden; von Gesamttforderungen im Stile des alten Eventualvertrags darf dagegen — auch abgesehen von Tuscien und Spolet — nicht mehr die Rede sein. Nur eine derartige Voraussetzung macht die ganze folgende Correspondenz in ihrem Gegensatz zur früheren verständlich. Was fordert nun Hadrian? *Cuncta alia, quae per diversos imperatores, patricos etiam et alios Deum timentes in partibus Tusciae, Spoletio seu Benevento atque Corsica simul et Savinense patrimonio b. Petro concessa et per nefandam gentem Lango-*

25) A. a. O. 419 A. 1.

bardorum per annorum spatia abstulta atque ablata sunt.²⁶⁾ Der klare Wortlaut lehrt, dass Corsica ebenso, wie Tusciens, Spolet, Benevent und die Sabina Jahre lang in den Händen der Langobarden gewesen ist, dass diese daselbst mit dem römischen Kirchengut ebenso geschaltet haben, wie in den übrigen Provinzen ihres Reichs. An Karl als den Erben dieses Reichs ergeht daher jetzt auch in Bezug auf Corsica das Gesuch: ut in integro ipsa patrimonialia b. Petro restituere jubeat. Mit welchem Erfolg, wird später zu zeigen sein; zunächst gilt es, die so erwiesene Thatsache zeitweiliger Langobardenherrschaft über Corsica mit unserer sonstigen, allerdings dürftigen Kunde von den früheren Geschicken der Insel zu vereinigen.²⁷⁾

Corsica fiel zugleich mit Sardinien beim Untergange des Vandalenreichs an die Byzantiner und bildete mit der grösseren Insel zusammen seit 534 eine der sieben Provinzen der afrikanischen Präфекtur. Diese Provinz führte schlechthin den Namen Sardinia, denn die kleinere Insel ward, wie im alten Römerreich bis auf Diocletian, als blosser Annex der grösseren betrachtet und behandelt. So ist denn auch in den Erlassen Justinians über die Organisation der wiedererworbenen Lande²⁸⁾ von corsicanischen Behörden nicht besonders die Rede. Neben dem praeses Sardiniae, dem mit seinen funfzig Officialen die Civilverwaltung obliegt, erscheint der dux Sardiniae insulae, dem es anheimgestellt blieb, im Nothfall auch Corsica militärisch zu sichern. Wirklich aufgetragen wird ihm nur die Cernirung der Barbaricini — eines durch die Vandalen nach Sardinien verpflanzten Berberstamms — in den Bergen nordöstlich von Cagliari. Selbst die Hauptinsel aber muss gelegentlich von Truppen fast ent-

26) Jaffé, bibl. IV, 200.

27) Die Belege für das Folgende siehe im allgemeinen in meiner oben A. 1 citirten Schrift.

28) Cod. I, 27.

blösst worden sein: 551 besetzten die Gothen Totila's zuerst Corsica ohne irgendwelchen Widerstand und darauf auch Sardinien; der magister militum Johannes musste mehrmals von Afrika eine Flotte herübersenden, um beide wieder einzunehmen. Vierzig Jahr später, in den Tagen Gregors d. Gr., sieht es etwas anders, aber nicht viel besser aus. Die Langobarden sind längst Herren der tuscischen Küste; eine wirkliche Seemacht besitzen sie nicht, aber Corsica lag ihnen hart vor Augen und konnte ihrer Anfechtung umsoweniger entgehen, je schwieriger die dortigen Dinge von dem fernen Carthago aus zu übersehen waren. Das byzantinische Italien, wozu damals die ligurische Riviera noch gehörte, kümmerte sich um die Inseln als afrikanische Dependenz nicht, mit einziger Ausnahme des Papstes. Wie in Italien und Sicilien, so verwaltete ja Gregor auch in Sardinien und Corsica einen reichen Patrimonialbesitz durch seine Rectoren und griff deshalb im Interesse seiner Kirche, wie in dem des Reichs der nachlassenden Staatslenkung in Krieg und Frieden auch dort unter die Arme. Aus der Fülle von Nachrichten, die seine Briefe über die Zustände der Inseln bringen, hebe ich nur die für unsere Frage wesentlichen Züge hervor. Schon 591 haben die Langobarden auf Corsica eine bischöfliche Kirche zerstört; für den Bau eines Klosters daselbst empfiehlt Gregor eine feste Lage hoch überm Meer. 596 ist abermals von feindlicher Bedrohung die Rede.²⁹⁾ 598 wird selbst Sardinien von dem gleichen Feinde durch einen verwüstenden Ueberfall heimgesucht; vergebens hatte der Papst vor solcher Gefahr in Carthago, wie in Cagliari gewarnt. Allerdings steht jetzt nicht bloss auf der Hauptinsel ein Heerestheil unter einem dux vom Rang eines magister militum: auch Corsica empfängt ab und zu eine kleine Besatzung unter einem

29) Hostes schlechtweg sind bei Gregor in diesem Zusammenhang immer Langobarden.

tribunus von Comesrang. Als ausreichend kann die militärische Leistung indessen nicht betrachtet werden; auch das bürgerliche Element muss eingreifen: der Erzbischof von Cagliari wird von Gregor direkt zur Befestigung sardischer Plätze angehalten. Und bei so geringer Fürsorge lastet der Staat mit schwerem finanziellen Druck auf der Bevölkerung; bis nach Constantinopel hinauf führt Gregor Beschwerde über die Erpressungen, zumal der judices, der bürgerlichen Magistrate; aus Corsica, behauptet er 595, fliehen die possessores wegen unerträglicher Belastung nothgedrungen zu den Langobarden! Eine Aussage, die an ähnliche Klagen Salvians über die Zustände Galliens im 5. Jahrhundert erinnert. Die Lage ist in der That fast die gleiche: auf der einen Seite Raub und Gewaltthat der andringenden Barbaren, auf der anderen doppelter Druck der Reichsgewalt.

Trotzdem ist Corsica weder damals, noch im ganzen folgenden 7. Jahrhundert einer wahrscheinlich gerngesehenen langobardischen Occupation unterlegen. Solange Afrika byzantinisch blieb, hielt das Reich auch die westliche See mit ihren Inseln. Selbst König Rothari's Eroberung der Riviera von Luni über Genua bis an die fränkische Provence schafft für Corsica, das nun beiderseits langobardisch umfasst ist, noch keinen Wandel; sehr begreiflich, da die Macht des Staates gleich darauf bis auf König Liutprand durch innere Wirren verfiel. Das letzte Licht werfen auf das byzantinische Walten über die Provinz Sardinien, wobei Corsica allemal mitverstanden wird, die Notizen des Papstbuches über die abendländische Episode Kaiser Constans' II. Sardinien wird unter den Provinzen aufgeführt, welche dieser seit 663 von Syrakus aus durch ein System unerhörter Aussaugung zur Verzweiflung trieb. Als sich nach seiner Ermordung 668 in Sicilien ein Gegenkaiser erhebt, werden behufs allgemeiner Concentration zu dessen Vernichtung auch die Truppen der sardinischen Provinz dorthin gezogen. Wir

erfahren nicht, ob sie, wie wahrscheinlich, noch einmal zurückkehrten; jedenfalls aber ist Sardinien — und damit auch Corsica — bald darauf, vermuthlich zur Zeit der letzten Kämpfe um Afrika mit den eingedrungenen Arabern um die Wende des Jahrhunderts, vom Reiche militärisch aufgegeben worden und zwar, da Afrika verloren blieb und man bald im Orient alle Kräfte zusammennehmen musste, für immer.

Diese Thatsache geht aus folgendem, in solcher Bedeutung bisher nicht gewürdigten Umstande hervor. In allen übrigen, dem Ostreich allmählich abgestorbenen hesperischen Gliedern, Venedig, Neapel, Gaëta, Amalfi entwickelt sich die selbständige Lokalgewalt aus der im 7. und 8. Jahrhundert durchaus im Vordergrund stehenden und wirkenden militärischen Magistratur: es entstehen Ducate. Auch in Rom wird der dux nur durch den Papst erdrückt; in Venedig und Neapel erscheint er eine Zeitlang auch unter dem Titel *magister militiae*. In Sardinien allein begegnen uns keine *duces*, sondern *judices*, die wir seit dem 9. Jahrhundert als unabhängige Fürsten kennen. Papst Leo IV. bittet Anfang 851 *Sardiniae judicem* — man ersieht nicht, ob den oder einen *Judex* — um Entsendung bewaffneter Schaaren nach Rom. Nikolaus I. zählt ihrer mehrere neben einander; er schilt 864 *judices Sardiniae cum populo gubernationibus suis subjecto* wegen unerlaubter Ehen, wie sie deren bereits *temporibus Gregorii papae IV. facere consueverant*. Das Amt ist also indirekt schon für die Zeit von 827—844 bezeugt; wie es scheint, gleich da in einer Mehrzahl. An der oströmischen Herkunft des Titels lässt sich nicht zweifeln;³⁰⁾

30) Bezeichnend ist, dass noch gegen Ende des 11. Jahrhunderts Constantin, *Judex* von Cagliari, ein Siegel führt mit der barbarisirten griechischen Inschrift: *Ἰουδαριε Αἰκιορτος* (Cod. dipl. Sard. t. I, saec. XI, nr. 20). In den Novellen Justinians ist *ἄρχων* der correspondirende Ausdruck für *judex*, *ὁ τῆς ἐπαρχίας ἄρχων* = *judex provinciae*.

judex provinciae heisst seit den späteren Tagen Justinians der höchste Civilbeamte, mag er nun praeses, corrector oder consularis sein; die Inhaber der lokalen Jurisdiction und Verwaltung unter ihm heissen gleichfalls judices. Hat sich nun das sardische Fürstenthum — sei es ursprünglich einheitlich, oder gleich decentralisirt — direkt aus dem oströmischen Civilamt entwickelt und nicht, wie überall sonst zu gleicher Zeit, aus dem militärischen Commando der duces, so folgt daraus unwiderleglich eine Uebergangszeit, in der die civile Reichsgewalt noch bestand, die militärische dagegen verschwunden war; d. h. Sardinien — mit Corsica — ward freiwillig militärisch geräumt, wie einst im 5. Jahrhundert Britannien. Die spätere Wehrkraft, die im Anfang des 9. Jahrhunderts die Sarazenen von Sardinien siegreich abschlägt, muss im Laufe des 8. einheimisch von dem sich mehr und mehr emancipirenden Judicat entwickelt worden sein.

Es entspricht vollkommen diesem Gange der Dinge, wenn hingegen im Anfang des 8. Jahrhunderts die sich selbst überlassenen Inseln schwer von arabischen Plünderern heimgesucht wurden. 710 ward Cagliari schauderhaft verbeert; etliche Jahre später liess König Liutprand dort die bei jener Gelegenheit entweichten Gebeine des hl. Augustin aufkaufen und feierlich nach Pavia in Sicherheit bringen. Dies ist die Epoche, in der eine Besitzergreifung des von jeher so viel schwächeren, der tuscischen Küste dicht vorgelagerten, der genuesischen wenigstens nahen Corsicas sich leicht und geräuschlos vollziehen konnte. Sie lag angesichts der Gefahr einer sarazenischen Festsetzung auf der Insel im Interesse beider Theile. Ebenso natürlich ist, dass das entfernte, grosse Sardinien auch von den Langobarden sich selbst überlassen blieb. Zwar weiss im 10. Jahrhundert Benedikt von Soracte von einer Unterwerfung beider Inseln durch Liutprand zu erzählen; allein diese Tradition erklärt sich in Bezug auf Sardinien aus der durch Beda, wie später durch Paulus allverbreiteten

Notiz über die translatio Augustini, während auch in Bezug auf Corsica Benedikts Zeugniß natürlich keinen Werth besitzt.³¹⁾ Auf eine Occupation gerade durch Liutprand, dessen Geschichte Paulus nur lückenhaft kennt, führt uns dagegen, vom Obigen abgesehen, auch die Angabe Hadrians, dass Corsica per annorum spatia langobardisch gewesen sei, im Verein mit der Erwägung, welchen Gang die Geschehnisse des Reiches seit dem Tode dieses Königs genommen. Der Verlust ausgedehnter Patrimonien musste dann schon 754 Stephan II. den Wunsch nach dem Erwerbe Corsicas nahelegen, und so gelangte dieser Name an die bezeichnende Stelle im Text der Promissionen von Kiersy und Rom.

Nach jenem Schreiben Hadrians an Karl vom Mai 778 stand dann offenbar neben Tusciens, Spolet, der Sabina und Benevent auch Corsica auf der Liste der Gebiete, in welchen der römische Stuhl die Restitution seines Grundbesitzes mit einiger Zuversicht erwarten durfte. Nun wissen wir aus den späteren Briefen Hadrians, wie aus den unzweifelhaft echten Bestandtheilen des Pactum Ludovicianum von einer Reihe von Schenkungen Karls, die bis gegen Ende der achtziger Jahre, wo für uns die Quelle des Codex Carolinus versiegt, nach einander einzeln vollzogen wurden. Im Spoletinischen erlangt das Papstthum freilich nichts; dagegen die kleine Sabina — die, städteelos wie sie war, bald als territorium, bald als patrimonium bezeichnet wird — ohne Abzug. Bei politisch günstiger Gelegenheit folgt die Zuweisung von Patrimonien und einzelnen Städten im nördlichen Benevent; im südlichen Tusciens endlich wird dem hl. Petrus eine ganze Anzahl von

31) Im Vorbeigehen sei der verhältnissmässig alterthümlichen Legende der hl. Julia gedacht, deren Reliquien Königin Ansa, Gemahlin des Desiderius, von Corsica in das von ihr gestiftete Salvator-kloster zu Brescia übertragen liess. Die Tradition wird historisch sein, doch beweist sie langobardischen Besitz von Corsica so wenig, wie die Translation des Augustin solchen von Sardinien.

civitates eingeräumt, deren zusammenhängendes Gebiet an der Küste mit Rosellae und Populonium bis gegenüber Elba hinaufreicht. Die nach dem Schreiben Hadrians, das um blosses Patrimonien bat, überraschende Schenkung so vieler Städte begreift sich leicht, wo es sich um Gegenden handelte, in denen das platte Land von altem römischen Grundbesitz vollständig durchsetzt war. Von Corsica nun verlautet nichts; was man bis 788, wo noch über die Auslieferung jenes tuscischen Litorals verhandelt ward, nicht anders erwarten kann; allein auch in den folgenden zwanzig Jahren ist es zu näherer Prüfung der Ansprüche, wie sie der faktischen Ueberweisung voranzugehen pflegt, in dieser Richtung sicher nicht gekommen. Warum nicht, das ergibt sich deutlich aus dem tiefen Schweigen, welches die Quellen jener Zeit über das Schicksal der Insel überhaupt beobachten. Man empfängt den Eindruck, dass Karl d. Gr. sich ein volles Menschenalter hindurch um diese, ihm durch die Katastrophe des Desiderius zugefallene maritime Provinz durchaus nicht gekümmert, vielleicht nicht einmal förmlich Besitz von ihr ergriffen hat. Die schwache Seite der fränkischen Monarchie, ihre continentale Beschränktheit, tritt in diesem Verhältniss grell zu Tage. Charakteristisch ist, dass noch in dem geographisch eingehenden Reichstheilungsentwurf für die Söhne Karls vom 6. Februar 806 die Insel geradezu geflissentlich ignorirt wird. Für den Fall, dass der junge Pippin, dem Italia, quae et Langobardia dicitur, zugebracht wird, vor den Brüdern stirbt, sollen diese das überalpische Land nach einer Längslinie von Aosta über Pavia, Reggio u. s. w. usque ad terminos s. Petri unter sich theilen; was für den Rompilger rechts von dieser Linie liegt, soll Ludwig erben, d. h. das westliche Oberitalien una cum ducatu Tuscano usque ad mare australe et usque ad Provinciam. Bis ans Meer und nicht weiter — Corsica bleibt als ein für das Reich gleichgültiger Besitz unerwähnt. Allerdings ward auch der Kirchen-

staat von der Theilungsmasse ausgeschlossen, da diese *Divisio regnorum* den Schutz des Papstthums ausdrücklich den drei Brüdern gemeinsam zur Pflicht machte. Doch dürfte man hieraus nicht etwa schliessen, dass auch Corsica *intra terminos s. Petri* gelegen habe. Die Annahme, dass vielleicht die ganze Insel, eben als gleichgültig für das Reich, irgendwann vor 806 dem römischen Stuhl nominell geschenkt worden sei, wird, auch abgesehen von der Analogie der festländischen Donationen, durch die folgenden Begebenheiten widerlegt.

Gerade in diesem Augenblick nämlich ging es mit der Gleichgültigkeit Corsicas für das continentale Gemeinwohl zu Ende. Was wir für Liutprand ein Jahrhundert zuvor vermuthen mussten, steht bei Karl historisch fest: sarazenische Angriffe, diesmal von Spanien ausgehend, nöthigten ihn, die Insel als Aussenwerk der italischen Küsten endlich in den Bereich seiner Waffen zu ziehen. Schon 805, wenn nicht früher,³²⁾ hatten die neuen Anfälle begonnen; 806, wenige Monate nach jener Reichstheilung, ward Corsica von den Mauren so arg verheert, dass der junge Pippin sich bewogen fand, ein Geschwader hinüberzusenden — wie es scheint, von Genua aus, denn Hadumar, Graf dieser Stadt, fiel gegen den Feind, den man nur noch im Abziehen erteilte. Die nicht eben erfolgreiche Unternehmung erregte, ungewöhnlich wie sie war, in Italien freudiges Aufsehen; die gleichzeitige Langobardengeschichte des Codex Gothanus gedenkt ihrer übertreibend zu besonderem Lobe Pippins.³³⁾ Minder zufrieden war der alte Kaiser; er entsandte 807 einen Mann seines Vertrauens, den comes stabuli Burkhard, mit einer Flotte

32) Mauris, qui superioribus annis illuc (in Corsicam) praedatum venire consueverant, sagen die Annales Einhardi unter 807.

33) Igitur Corsicam insulam a Mauris oppressam suo jussu ejusque exercitus liberavit; von Simson (Jahrb. Karl d. Gr. II, 375 A. 10) mit Recht gegen Waitz auf 806 statt auf 807 bezogen.

nach Corsica, der dem wiedererschienenen Feinde diesmal in einem dortigen Hafen eine empfindliche Niederlage beibrachte. Zugleich aber ordnete Karl ein umfassendes System des Küstenschutzes von Spanien bis ins römische Gebiet gegen die Sarazenen an; in Italien erhielten König Pippin und Papst Leo III. den Befehl, die nöthigen Massregeln im Einverständniss mit einander zu treffen. In einem Schreiben von Ende März 808 verspricht denn auch Leo dem Kaiser, mit Pippin zusammen dahin zu wirken, *ut litoraria nostra ac vestra ab infestatione paganorum et inimicorum nostrorum tuta reddantur atque defensa*; Rath und Hülfe vom Kaiser selbst sei ihnen beiden freilich dabei unentbehrlich. *De autem insula Corsica, fährt Leo fort, unde et in scriptis et per missos vestros nobis emisistis, in vestrum arbitrium et dispositum committimus. Atque in ore posuimus Helmen-gaudi comitis, ut vestra donatio semper firma et stabilis permaneat et ab insidiis inimicorum tuta persistat per intercessionem s. Dei genitricis et bb. principum apostolorum Petri ac Pauli et vestrum fortissimum brachium. Et Domino miserante, tempore apto, quantum plus celerius valuerimus, per fidelem missum nostrum omni utilitate s. Dei ecclesiae vestrae imperiali potentiae liquidius innotescimus.*

Die Eröffnung, welche der Papst über Corsica vom Kaiser empfangen hat, kann aus des letzteren Initiative nicht hervorgegangen sein; denn eine unverhoffte, wie auch immer bedingte Verheissung müsste Leo mit lebhaftem Danke begrüßen, wovon der Brief an anderen Stellen überfließt. Augenscheinlich hat vielmehr Leo nach der glücklichen fränkischen Expedition von 807 nach päpstlicher Sitte die Gelegenheit wahrgenommen, an die noch ausstehende Verwirklichung corsicanischer Wünsche und Ansprüche des römischen Stuhls zu mahnen. Karl antwortet im allgemeinen tröstlich, aber mit Rücksicht auf die Lage nicht ohne Vorbehalt: Zeit und Weise der Ausführung muss er selber frei

bestimmen; dem Papst bleibt inzwischen unbenommen, jene Wünsche und Ansprüche genauer darzulegen. Einsichtig bescheidet sich Leo; er spricht vor allem zuversichtlich seine Hoffnung auf die Unerschütterlichkeit der Schenkung aus — ich entnehme daraus, dass wir hier unter *donatio* eine ältere, nicht die jetzige schriftliche Willenskundgebung von seiten Karls zu verstehen haben; denn die Besorgniss, die sich hinter diesem Ausspruch verbirgt, ist doch nur verzeihlich nach lange vergeblichem Harren —; er vertraut inzwischen in Bezug auf die Sicherung des Schenkungsobjectes — hier wird *donatio* plötzlich concret gefasst — auf den Beistand des Himmels und des Kaisers starken Arm. Wenn er dann eifrig eine näher erläuternde Mittheilung im Hinblick auf das gesammte Interesse der Kirche in baldige Aussicht stellt, so ergibt sich klar, wovon die Rede ist: von einer Summe einzelner nutzbarer Gerechtsame, mit einem Wort von dem römischen *Patrimonium* auf Corsica. Kein Gedanke an eine vorhergehende Schenkung der ganzen Insel, wie sie bisweilen aus diesem Brief herausgelesen worden ist; in diesem Falle wäre nach des Kaisers jetzigem Bescheid für eine fernere, eingehende Mittheilung des Papstes kein Raum geblieben. Es erhellt des weiteren, dass mit der jetzt aufs neue von Karl anerkannten *donatio Corsicana* nicht etwa die römische *Promissio* von 774 gemeint sein kann, die ja ohnehin seit 778 beiderseits *ad acta* gelegt worden war; denn in ihr war in der That die eventuelle Schenkung der ganzen Insel ins Auge gefasst worden. Die bewusste *donatio*, eine generelle Anweisung auf das *patrimonium insulae Corsicae*, wird man vielmehr im Rahmen des neuen Abkommens zwischen Karl und Hadrian kurz vor Mai 778 zu suchen haben, demzufolge sie, schriftlich vielleicht zum erstenmal, in dem 796 zwischen Karl und Leo nach des letzteren Antritt abgeschlossenen *Pactum fixirt* worden sein wird.³⁴⁾

34) Die Existenz eines *Pactums* von 796 im technischen Sinne

Die corsicanische Donation war somit abermals anerkannt; aber von irgendwelchem Schritte zu ihrer Verwirklichung in den Tagen Leos und Karls haben wir keinerlei Kunde; was wir wissen, deutet vielmehr entschieden auf das Gegentheil. Nach wie vor zeigte sich der alte Kaiser redlich bemüht, die mittelländischen Küsten gegen sarazenische Anfälle sicher zu stellen; der Erfolg aber blieb in Bezug auf Corsica überaus kläglich. Zu Ostern 809 raubten spanische Mauren dort eine Bischofsstadt dermassen aus, dass sie ausser dem Bischof selbst nebst ein paar Greisen und Kranken nichts darin zurücliessen. 810 landet nach den Annales Einhardi eine grosse Flotte desselben Ursprungs an der Insel, findet keine Schutztruppe dort und unterjocht sie fast ganz; ja im nämlichen Jahr lassen dieselben Annalen noch eine zweite Verwüstung stattfinden. Im April 812 giebt Karl, auf das Gerücht von einem bevorstehenden Angriff spanischer und afrikanischer Sarazenen auf Italien hin, seinem Enkel König Bernhard zur Leitung der Abwehr einen alten Staatsmann, seinen Vetter Wala, in den Süden mit. Auch Papst Leo wird von der Gefahr verständigt, er trifft alle Anstalten zur Bewachung seines Litorals und kann dem Kaiser am 26. August melden, dass sein Gebiet verschont geblieben. Der Ueberfall hat statt dessen ein paar griechische Inseln in den unteritalischen Gewässern getroffen, ausserdem Sardinien und Corsica. 813 endlich fängt der Graf von Ampurias bei Majorca acht Schiffe

steht ausser Zweifel nach Karls erstem Brief an Leo (Jaffé, bibl. IV, 356), wo an der Stelle: *Sicut enim cum beatissimo patre praedecessore vestro sanctae paternitatis pactum inii, sic cum beatitudine vestra ejusdem fidei et caritatis inviolabile foedus statuere desidero* — natürlich *vestrae sanctae paternitatis* zu lesen und zu verbinden ist; *vestra sanctitas* nennt der König Leo weiter oben mehrfach und variirt diesen Titel ein andermal in *vestra sanctissima benivolentia*. Jaffé lässt *vestro* stehen, verbindet es mit *praedecessore*, muss dann aber *paternitatis* in *compaternitatis* verwandeln und macht aus dem einfachen *Pactum* so ohne Noth einen heiligen *Gevatterschaftsbund*.

einer maurischen Flotte ab, die mit Beute beladen von Corsica heimkehrt, und befreit über ein halbes Tausend gefangener Corsen — man sieht, dass es sich bei diesen Zügen um Sklavenjagd handelt. Zur Rache, wie die Annales Einhardi annehmen, überfallen und verheeren die Feinde Nizza und das päpstliche Civitavecchia. Man müsste es fast für Ironie halten, wenn Einhard im Leben Karls die Wirkung der maritimen Schutzmassregeln seines Helden preist und diese Einnahme von Civitavecchia, die er auf Verrath zurückführt, als den einzigen schweren Schaden bezeichnet, den Italien in Karls Tagen von den Mauren erlitten — spiegelte sich nicht hier vielmehr theoretisch getreu das praktische Verhalten der karolingischen Monarchie: Corsica lag draussen vor Italien als ein politischer Wellenbrecher, an sich selber kam es nicht in Betracht. Dass unter solchen Umständen an Feststellung und Auslieferung päpstlicher Domänen nicht zu denken war, liegt auf der Hand.

Sehr merkwürdig sticht nun von der Reihe jämmerlicher Schicksale des karolingischen Corsicas die von den nämlichen festländischen Quellen bezeugte Thatsache ab, dass die seit hundert Jahren auf ihre eigene Kraft angewiesene und eben deshalb kernhaft entwickelte Nachbarinsel Sardinien sich in dieser ganzen Periode der sarazenischen Anfälle ununterbrochen siegreich erwehrt. Es wäre daher seltsam, zu glauben, eine sardische Gesandtschaft, die 815 von Cagliari her Ludwig d. Fr. Geschenke überbrachte, habe den Zweck gehabt, „Sardinien der Hoheit des Kaisers zu unterwerfen, um“, wie Simson mit starkem Euphemismus sagt, „seines Schutzes gegen die Sarazenen theilhaft zu werden“. ³⁵⁾ Nach der

35) Wenn Simson (Jahrb. Ludw. d. Fr. I, 60) von den Sarden weiter bemerkt: „Denn sie waren diesem Feinde auf die Dauer nicht gewachsen, wenn derselbe auch vor zwei Jahren (813) noch von ihnen auf das Haupt geschlagen war“ — so traut er diesen Insulanern eine starke Sehergabe zu. Nicht gewachsen zeigten sich die Sarden den

damaligen Lage der Dinge könnte man dieser Gesandtschaft höchstens die Absicht unterlegen, den neuen Kaiser des Westens um eine wirksamere Cooperation bei der gemeinschaftlichen Vertheidigung der tyrrhenischen Gewässer zu ersuchen, an der bisher die Sarden ihrerseits allein mit Erfolg gearbeitet hatten. In der That nahm sich die fränkische Regierung in dieser Hinsicht, wenn auch nicht sofort — denn 820 werden noch acht italienische Handelsschiffe auf

Sarazenen zum ersten- und einzigenmal genau zweihundert Jahr später, als sie — 1015/16 — der Invasion des Emirs Mogehid von Denia unterlagen. Während des 9. und 10. Jahrhunderts wurden dagegen die sarazenischen Feindseligkeiten allzeit tapfer und glücklich bestanden; die Araber überzeugten sich, wie Amari aus den Quellen belegt, dass sie es in Sardinien zu thun hatten mit uomini indomabili, avvezzi a star sempre con le armi allato, da buscarsi appo di loro più colpi che preda. Auch die von Simson angeführte That- sache, dass Ludwig d. Fr. am 1. August 815 in Frankfurt „dem Abte eines sardinischen Klosters, Borgo S. Dalmazzo, die Besitzungen desselben bestätigte“, beweist für die vermeinte Unterwerfung der Insel weniger als nichts. Denn Borgo S. Dalmazzo liegt in Piemont und wird nur im Register zu Sickel's Acta Karolina in der Notiz: „Borgo S. Dalmazzo, Italien, Sardinien, Provinz Cuneo“ mit dem Namen Sardinien, der hier anachronistisch das ehemalige Königreich bezeichnet, in Verbindung gebracht. Aus der Urkunde Ludwigs selbst, die der Königin Theodelinde als Stifterin, der Könige Berthari, Grimoald, Cunipert, Liutprand und Karl als Schenker gedenkt, wird dagegen niemand den Verdacht schöpfen, dass es sich um eine erbliche Idiosynkrasie der Langobardenherrscher handle, sich als Wohlthäter eines ihrem Reiche fremden sardinischen Klosters aufzuspielen. — Simson's Glaube an die Sehnsucht der Sarden nach fränkischer Oberhoheit hängt übrigens wohl damit zusammen, dass er nach Döllinger's Vorgang eine ähnliche Neigung aus dem gleichen Grunde der Sarazenenfurcht auch bei den Sicilianern voraussetzt (Jahrb. Karl d. Gr. II, 188 f.). Allein diese Ansicht Döllinger's (Kaiserthum Karls d. Gr., Münch. Jahrb. 1865, 359) beruht durchaus auf phantasievoller Combination und lässt sich weder mit dem wirklichen Zeugniß der Quellen, noch mit der Natur der thatsächlichen Verhältnisse vereinigen.

der Rückfahrt von Sardinien durch maurische Corsaren weggenommen —, so doch allmählich besser zusammen. Das transalpine Königthum des jungen Lothar bezeichnet für die Behandlung der corsischen Sache einen Wendepunkt. 825 erliess derselbe zu Marengo ein Capitulare mit eingehenden Bestimmungen zur Regelung des Aufgebots italienischer Grafen zum Zuge nach Corsica. Aus den *Annales Einhardi* ersehen wir ferner, dass einem unter diesen das Amt der tutela Corsicae insulae speziell übertragen war; 828 bekleidete es Bonifaz II., der schon 823 urkundlich als Graf zu Lucca, nunmehr aber in der umfassenderen Position eines tuscischen Markgrafen erscheint. Denn er entbietet 828 eine Anzahl benachbarter Grafen zu einer kleinen, aber kühnen Flottenexpedition. Man umfährt Corsica und — das befreundete, wie es heisst, also nicht unterthänige ³⁶⁾ — Sardinien, nimmt sardische Lootsen an Bord und wagt eine demonstrative Landung in Afrika, nahe bei Carthago. Wenn wir dann bis 846 nichts von neuen Unternehmungen des Feindes in der Gegend von Corsica und Sardinien hören, so wird man sich freilich hüten müssen, die Leistung der karolingischen Obhut über die erstgenannte Insel zu überschätzen; denn die Sarazenen sind in dieser Zeit mit lohnenderen Aufgaben beschäftigt: sie nisten sich in Sicilien und Unteritalien ein. Indessen das maritime Amt der tuscischen Markgrafen bestand und arbeitete fort: der weltberühmte Ueberfall der Tibermündung durch eine afrikanische Flotte, infolge dessen Ende August 846 die apostolische Vorstadt von Rom verwüstet ward, war dem Papste Sergius II. durch ein Warnschreiben angekündigt worden, in welchem Adelvertus, tutor

36) Gerade als freier Zusatz zu den *Annales Einhardi* ist das „Sardorum sibi amicorum insula“ der nach 840 geschriebenen *Vita Hludowici* von Belang, denn es gilt so für die Verhältnisse einer längeren Zeit.

Corsicanae insulae — es ist Adalbert I., Markgraf von Tusciens, Sohn des Bonifaz — genaue Mittheilungen über Stärke und Ziel des feindlichen Seezuges machte.³⁷⁾ Von da an wendet sich allerdings von neuem das Geschick: 849 wird das tuscische Luni zerstört und die ganze Riviera verheert, eine zweite Raubflotte erscheint, von den sardinischen Gewässern her, vor der Tibermündung, wo sie diesmal abgeschlagen wird. Die Anstrengung des karolingischen Italiens concentrirt sich auf den Schutz des Continents; Papst Leo IV. bittet Anfang 851, wie oben erwähnt, selbst einen Judex Sardiniae um Ueberlassung bewaffneter Mannschaft „zum täglichen Dienst“, während die Corsen freiwillig „aus Sarazenenfurcht“ ihre Heimath massenhaft räumen, um unter den Schirm St. Peters hinüberzuflüchten — der alte Unterschied in der Wehrhaftigkeit beider Inseln. Der Papst siedelt — mit Bewilligung der Kaiser Lothar und Ludwig — die corsischen Flüchtlinge als Hafenkolonie in Porto an.³⁸⁾

Blicken wir von hier aus auf den Stand der Schenkungsfrage seit dem Tode Karls d. Gr. zurück — wobei von dem Pactum Ludovicianum von 817 aus Gründen der Kritik vor der Hand kein Gebrauch zu machen ist —, so ergiebt sich folgende Ansicht. Von einer wirklichen Einverleibung ins Reich, einer dauernden fränkisch-italischen Besetzung kann auch von 814—851 bei Corsica nicht die Rede sein. Die Insel, in einem Gesetz Lothars von 823 bezeichnend als Verbannungsort genannt, erscheint vielmehr als nicht organisirtes Vorland einer Mark, militärisch unter deren Hut ge-

37) Vita Sergii II. c. 44. Tutor ist — bei der genauen Kenntniss, die der päpstliche Biograph vom Inhalt des Briefes zeigt — für den offiziellen Titel zu halten; das ab imperatore Corsicae praefectus der V. Hlud. zu 828 wird blosser Umformung des cui tutela Corsicae erat commissa der Annalen sein.

38) Jaffé-Wattenbach, Regesta Pont. Rom. nr. 2617: ob serenissimorum Lotharii et Ludovici suamque simul mercedem.

stellt; wir sehen hier die Genesis der Markgrafschaft Tusciens. Nach der Binnenseite grenzt diese Landschaft an keinen Feind; die Grafen von Lucca, Bonifaz und Adalbert, wachsen eben als tutores Corsicanae insulae zu marchiones Tusciae auf; ihr Amt bezieht sich auf das nicht occupirte, aber vom Feinde freizuhaltende toscanische Meer, die Insel als vorliegendes Bollwerk eingeschlossen. Ob unter solchen Umständen die 808 von Leo III. ersehnte, jedoch von Karl bis auf bessere Zeiten vertagte Ermittlung und Restitution des römischen Patrimoniums auf Corsica endlich stattgefunden — wir wissen es nicht, aber Ruhe und Musse hätten sich in den Jahren von 820—846 wohl dazu gefunden; auch die Massenflucht der Corsen in den Kirchenstaat um 851 würde eher dafür, als dawider sprechen. Und in demselben, einem positiven Glauben immerhin leise zugeneigten Zweifel lassen uns nun die weiteren spärlichen Nachrichten aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Kaiser Ludwig II. wandte sein Augenmerk auf Unteritalien, wo der Sarazenenkampf am dringendsten Noth that; für Corsica scheint das Reich seitdem keine Kraft mehr übrig gehabt zu haben. Es ist zwar falsch, aber charakteristisch, wenn die Chronik Regino's den Herzog Adalgis von Benevent 872 auf die Insel fliehen lässt, um sich dort eine Zeitlang vor des Kaisers Rache zu verbergen. Was hier nur erzählt ward, that in Wahrheit hundert Jahr später mehrmals Adalbert, König Berengars II. Sohn, aus Furcht vor Otto d. Gr.; aber schon Ludwig II. wäre so wenig, wie Otto, in der Lage gewesen, einen politischen Flüchtling auf Corsica zu ergreifen. Ist demnach für die letzte karolingische Periode eine Befriedigung der päpstlichen Ansprüche auf corsische Ländereien ausgeschlossen, so fehlt es doch auch jetzt nicht an einer Spur, dass eine solche Befriedigung bereits in der vorletzten Periode, zur Zeit Lothars I., stattgefunden haben könnte. Noch Papst Stephan V. (885—891) erscheint in lebendigem Zusammenhang mit den

Menschen und Dingen auf Corsica. Wir kennen einen Brief von ihm, worin er (887/88) einem dortigen Bischof Sigibert einen in sarazenischer Gefangenschaft verübten Todtschlag verzeiht — man sieht, dass auch damals die Angriffe der alten Feinde noch fort dauerten; in einem früheren Schreiben (von 886) aber droht er dem Bischof Athanasius von Neapel, ihm im Falle des Ungehorsams die Saaten zu verwüsten und die Zufuhr aus anderen Provinzen abzuschneiden: *nam nos et Romam, Sardiniam, Corsicam et totam Christianitatem contra te claudemus*, ruft er aus, *ut nullo modo recuperare valeatis*.³⁹⁾ Diese ungeistliche Prahlerei richtet sich durch ihr Uebermass selbst, auf besonders einflussreiche Beziehungen zu beiden Inseln darf man indessen daraus schliessen; waren solche für Sardinien durch den freundschaftlichen Verkehr des römischen Stuhls mit den *Judices* gegeben, so könnten sie für Corsica ganz wohl in direkter wirthschaftlicher Verbindung bestanden haben, die Drohung mit einem Getreideausfuhrverbot legt eine solche Annahme nahe genug.

Gleich darauf brach denn freilich auch die römische Herrlichkeit völlig zusammen, und wir hören fast zwei Jahrhunderte lang so wenig von päpstlichen wie von kaiserlichen Beziehungen zu Corsica; tiefes Dunkel bedeckt die barbarische Freiheit der Insel bis in die Tage Gregors VII. Vier Jahre nachdem dieser die *Judices Sardiniae* mit Berufung auf die *caritas illa, quae antiquis temporibus inter Romanam ecclesiam et gentem vestram fuit*, zu williger Unterwerfung ihres Landes unter die schützende römische Hoheit aufgefordert, im September 1077 streckt er seine gewaltige Hand auch den Bischöfen, Edlen, wie allen Hohen und Niederen auf der Insel Corsica entgegen. Hier aber ist nicht von einem alten Bande der Liebe die Rede, sondern von Fug und Recht. *Scitis,*

³⁹⁾ *ib.* nr. 3414: „*Et non dicas, quia, si dominus apostolicus veniens messes nostras deleverit, habemus alias provincias, unde labores habere possimus; nam*“ etc. — *cf.* nr. 3433.

fratres et karissimi in Christo filii, beginnt der Brief, non solum vobis, sed multis gentibus manifestum esse: insulam, quam inhabitatis, nulli mortalium nullique potestati nisi s. Romanae ecclesiae ex debito vel jure proprietatis pertinere. In diesem Stile geht es fort; die bisherigen lokalen Gewalthaber werden als Eindringlinge betrachtet, der Zweck der päpstlichen Ermahnung ist: Wiederherstellung von Ehre und Recht des apostolischen Principats auf Corsica. Im folgenden Jahr erhält der Bischof von Pisa das beständige Vikariat auf der Insel mit der Aufgabe, dieselbe exclusis invasoribus secundum antiquum morem ad dominium Romanae ecclesiae zurückzurufen; zum Lohn wird ihm ein Antheil an den Gerichtsgeldern und sonstigen Einnahmen zugesprochen. Man beachte wohl den Unterschied. In Sardinien tritt Gregor rein politisch auf; die Unterwerfung, die er von den Judices fordert, wird als Rettung ihres Landes bezeichnet: Normannen, Toscaner, Lombarden, Deutsche — Mathildes Gemahl, Herzog Gotfried von Niederlothringen ist gemeint — trachten begierig nach päpstlicher Belehnung mit der Insel, aber Gregor will die einheimischen Fürsten vor solcher Gefahr schützen um den Preis unmittelbaren Gehorsams gegen Rom. Er überredet durch Schreckmittel, aber er erhebt keinen Anspruch; nur als ihm die Judices zu lange zögern, entfährt seiner Ungeduld einmal das Wort, er werde jus et honorem s. Petri nicht länger ungesucht lassen. Den Corsen gegenüber besteht der Papst dagegen auf einem, durch fremde Usurpation gestörten, aber nichtsdestoweniger notorischen Herrscherrecht des römischen Stuhls. Er spricht dabei nicht etwa, wie einst Hadrian, von geraubten Patrimonien, die, wenn Rom sie im 9. Jahrhundert wiedererlangt hatte, im 10. abermals verloren sein mussten; unter den reditus, die er mit Pisa theilen will, sind öffentliche Abgaben zu verstehen. Er klagt vielmehr über langwierige Versagung des Dienstes, der Treue,

der Unterthänigkeit, des Gehorsams. Auch diesmal ist er mit der Erinnerung an festländische Grafen und Edle bei der Hand; aber diese Toscaner begehren nichts für sich, sie stehen einzig bereit, dem hl. Petrus die Insel von den Usurpatoren säubern zu helfen, mit einem Wort: es gilt eine legitime Restauration.⁴⁰⁾

Es entsteht die Frage, worauf Gregor seinen Anspruch auf ein *dominium Corsicae* gestützt. Urban II. erklärt, als er 1091 das pisanische Vikariat bestätigt, Corsica sei, wie alle Inseln, *juris publici* und so *eo ipso* durch Constantin an das Papstthum geschenkt.⁴¹⁾ Auch Gregor spricht gelegentlich — in der Eidesformel für den deutschen Gegenkönig — *de terris vel censu, quae Constantinus imperator vel Carolus s. Petro dederunt*;⁴²⁾ allein die Folgerung Urbans kann er nicht gezogen haben, denn sie hätte Sardinien genau, wie die Nachbarinsel, getroffen. Auf die richtige Spur leitet uns hingegen der Name Karl. Schon die Erzählung der *Vita Hadriani* bot die Grundlage für ein vermeintes Recht des römischen Stuhls auf die *insula Corsica* schlechthin, während sie für die Forderung der sardinischen Hoheit keine Handhabe lieferte. Wieviel mehr musste Gregor erst in dieser Unterscheidung bestärkt werden, wenn die ihm vorliegenden kaiserlichen *Pacta* der späteren Zeit das gleiche Verhältniss aufwiesen! Es eröffnet sich dadurch seinesorts ein neuer Zugang zur Kritik des Textes dieser *Pacta* selbst, die den letzten Theil unserer Aufgabe bildet.

40) Für Corsica kommen in Betracht die Briefe Gregors: Jaffé-Wattenbach nr. 5046, 5048, 5093; für Sardinien: nr. 4800, 4817, 4852, 5184. — Wer mit den von Gregor angefochtenen *invasores* auf Corsica gemeint ist, wissen wir nicht; doch sind Besitzergreifungen von seiten norditalienischer Adliger in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Anbetracht der corsicanischen Beziehungen Adalberts sehr wahrscheinlich.

41) Ib. nr. 5449.

42) Jaffé, bibl. II, 476.

Versetzen wir uns zu diesem Ende in die Situation nach dem Tode Leos III. zurück. Dessen Nachfolger Stephan IV. begab sich persönlich an den Hof Ludwigs d. Fr. und erlangte von ihm im Oktober 816 zu Reims die Erneuerung des vor zwanzig Jahren mit seinem Vorgänger vereinbarten Pactums — ganz nach Wunsch, wie die fränkischen Berichte hervorheben. Die Urkunde von 816 ist verloren; aber da Stephan kurz nach der Heimkehr starb, so wird das alsbald von Paschalis I. von Rom aus erwirkte Pactum sich nirgend wesentlich von dem vorigen unterschieden haben. Eben dieses Ludovicianum vom Frühjahr 817 ist nun erhalten geblieben, aber leider nicht im Original; der in mehreren Abschriften vorliegende Text geht vielmehr nach Sickel's Untersuchung nicht weiter nachweisbar zurück, als auf eine zwischen 1083 und 1086 im päpstlichen Interesse angelegte Privilegiansammlung, welche wahrscheinlich von Cardinal Deusdedit herrührte. Als echt gesichert ist von diesem Text, was sich mit dem des authentisch überlieferten Ottonianum von 962 deckt; alles Uebrige muss sich innerlich über seine Glaubwürdigkeit ausweisen, und zu diesen nicht ohne weiteres legitimirten Bestandtheilen des Ludovicianum gehört der Passus, welcher den Namen Corsica enthält. Es wird nützlich sein, uns zu fragen, was wir in diesem Punkte von einer Pactirung des Jahres 816/17 ungefähr zu erwarten haben. Eine Erwähnung der auf die Insel bezüglichen Donation galt uns schon für das Pactum Leos III. von 796 als wahrscheinlich; aber einerlei, ob sie damals stattgefunden oder nicht: 808 hatte Leo aufs neue von Karl eine grundsätzliche Anerkennung der corsicanischen Schenkung erhalten, spätestens also sein Nachfolger musste deren Einreihung ins Pactum fordern und erreichen. Es macht dabei gar nichts aus, dass die Ausführung der Donation von Karl 808 aus Gründen, welche wiederum Leo anerkannte, vertagt und unter den trostlosen Verhältnissen Corsicas bis 816 gewiss nicht in Angriff ge-

nommen war. Das Ludovicianum bestätigt an echter Stelle dem Papstthum auch eine Anzahl bisher ebensowenig überlieferter Patrimonien in Unteritalien bis nach Calabrien hinein. Nach dem Muster dieser letzteren würde die Notiz über die corsicanische Schenkung einfach gelautet haben: *et insulae Corsicae patrimonium ad potestatem et ditionem vestram pertinens*. Es ist jedoch auch sehr möglich, dass die von Karl 808 dilatorisch gestellte Bedingung dabei zum Ausdruck kam, wiederum in nächstliegender Fassung vielleicht in den Worten: *et insulae Corsicae patrimonium etc., sicut tempore apto a missis nostris definietur*.⁴³⁾ Es versteht sich von selbst, dass diese Vorschläge nur beispielsweise das Mögliche veranschaulichen wollen; was aber keinem Zweifel unterliegt, das ist der Ort, an dem wir die so oder so gestaltete Notiz über die *donatio Corsicana* in den Pacten überhaupt zu suchen haben. Nach dem von diesen befolgten, theils chronologischen, theils geographischen Prinzip der Aufzählung gehört, wie die unteritalischen Patrimonien dem die campanischen Städte bis Capua umfassenden Paragraphen angehängt sind, das corsicanische Patrimonium offenbar ans Ende des Paragraphen, welcher die päpstlichen *civitates* im langobardischen Tusciem in sich begreift, um so passender, als deren Reihe an der Küste mit den von Karl an Hadrian zuletzt überlassenen Plätzen Populonium und Rosellae schliesst. An dieser Stelle nun stossen wir im Ludovicianum von 817, so wie es die Redaction von 1083/86 uns darbietet, auf die erstaunliche Angabe: *Populonium, Rosellas et insulas Corsicam, Sardiniam et Siciliam sub integritate; cum omnibus adjacentibus ac territoriis, maritimis, litoribus, portubus ad suprascriptas civitates et insulas pertinentibus*.

43) *Sicut a missis illius definitum est* heisst es an einer echten Stelle des Ludovicianum für die seinerzeit durch karolingische Beamte vollzogene Abgrenzung des territorium Sabinense; tempore apto be-
gegnet z. B. in dem angeführten Briefe Leos III. von 808.

Dass wir es hier mit einer groben Fälschung zu thun haben, liegt auf der Hand. Selbst formell erkennt man die rücksichtslose Verunechtung des originalen Textes. An diesen Ort gehörte immerhin auch das ganze Corsica; Sardinien, von der Grösse einer eigenen Provinz, die Tusciern fern lag und niemals langobardisch war, erforderte einen besonderen Absatz; Sicilien, von dem das gleiche gilt, musste überdies erst hinter dem unteritalischen Paragraphen erscheinen. Beide konnten zudem, da sie erst noch zu erobern gewesen wären, nicht ohne irgendwelche Clausel der Eventualität verschenkt oder bestätigt werden. So spricht das Ottonianum in seinem süditalischen Abschnitt an einer, wahrscheinlich zuerst 915 im Enthusiasmus der Rüstung wider die Sarazenen in die Urkunde Berengars für Johann X. aufgenommenen Stelle dem Papstthum zu: *necnon patrimonium Siciliae, si Deus nostris illud tradiderit manibus*. Zur materiellen Kennzeichnung der Fälschung bedarf es vollends keiner langen Rede. Gleich zu Anfang seines Regiments war Ludwig d. Fr. darauf bedacht, den von seinem Vater so eifrig erstrebten, so mühsam erreichten Ausgleich mit dem östlichen Kaiserthum neu zu bekräftigen — und er sollte dem Papstthum Aussicht auf Eroberung Siciliens gemacht haben, Eroberung Siciliens, einzig um es wegzuschenken? Bisher hatte die fränkisch-italische Marine nicht einmal Corsica nothdürftig zu schützen vermocht, und sie sollte im Stande sein, das starke Sardinien zu bezwingen, wieder nur, um es dem hl. Petrus in den Schooss zu werfen? Oder hätte es sich vielleicht um die blosse, nicht leicht zu verweigernde, aber auch ebensowenig ernst gemeinte Wiederholung der phantastischen Zusage eines älteren Pactums gehandelt? Eines älteren — also hätte Karl d. Gr. sich zu einer solchen Zusage bereit finden lassen, er, der die Promission von Kiersy und Rom so ungeduldig von sich abzuschütteln eilte? Und bis in die Region von Sardinien und Sicilien hatten sich doch nicht einmal 754

und 774 die begehrlichen Träume eines Stephan II. und Hadrian verstiegen!

Jedes Wort wäre hier zuviel, hätte nicht neuerdings ein Gelehrter unternommen, die Existenz des Dreinselpassus, über dessen wahre Herkunft man längst im Reinen war, im verlorenen echten Text des Ludovicianum allen Ernstes zu behaupten. Es genügt, das Bild herzusetzen, das sich Lamprecht von dem betreffenden Vorgange gemacht.⁴⁴⁾ Papst Stephan IV. ist 816 am Hofe Ludwigs d. Fr., der „seiner politisch bedurfte“, in der Lage, „fern vom päpstlichen Archiv und allem Material zur methodischen Prüfung seiner Ansprüche“, die Aufnahme der Dreinselschenkung in das neue Pactum „durchzusetzen“. Ohne Anstand ging der Passus in unser Ludovicianum von 817 über. Aber 824 „schickte der Kaiser seinen Sohn Lothar nach Rom zur Schlichtung von Wirren, welche dem Papstthum moralisch wie politisch schweren Abbruch gethan“. Damals, bei der Erneuerung des Pactums mit Eugen II. „zeigt sich ein anderer Geist... es wäre merkwürdig, hätte man nicht an dem Inhalt“ jenes Passus „Aergerniss nehmen müssen. Woher die enorme Schenkung dieser Inseln?“ fragt Lothar. „Da man sich in Rom befand, so war es nur billig, wenn der Papst aufgefordert ward, Beweismaterial herbeizuschaffen.“ Nachdem der Versuch hierzu misslungen, wird das Inselpaar Sardinien und Sicilien wieder hinausgeworfen und überhaupt eine andere Version beliebt, in der allerdings ganz Corsica wiederkehrt — es entsteht die uns im Ottonianum vorliegende Textesgestalt. Und 816 wäre es also nicht merkwürdig gewesen, wenn man kein Aergerniss nahm? 816 hätte man die Frage nicht gestellt: woher die enorme Schenkung dieser Inseln?

44) K. Lamprecht, Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr. in ihren urkundlichen Kernpunkten erläutert (1889) S. 64 f.

In Reims wäre es unbillig gewesen, wenn der Papst aufgefordert ward, Beweismaterial herbeizuschaffen? Oder dachte Ludwig d. Fr., ein Scherz sei des anderen werth, und instruirte seine Kanzlei: verspricht ihm die Inseln, kriegen wird er sie ja doch nicht? Lamprecht räumt ein, dass er „von der sehr verlockenden Aufgabe abgesehen, die Resultate seiner Untersuchungen in den Fluss der geschichtlichen Ereignisse zu stellen“;⁴⁵⁾ er wird sich leicht davon überzeugen, dass die eben geschilderte Hypothese, zu der ihn lediglich die irrige Interpretation einer anderen Stelle des Pactums verführt,⁴⁶⁾ im Fluss der Ereignisse jeglichen Halt verliert.

45) Ebd. S. 133.

46) Lamprecht stützt seinen vermeinten Beweis auf folgende Erscheinung. An einer echten, durch die Congruenz mit dem Ottonianum gesicherten Stelle des Ludovicianum wird aus den sämtlichen, vorher einzeln aufgeführten Schenkungen recapitulirend und bestätigend die generelle Summe gezogen. Es heisst da in zweifacher Wendung: *de suprascriptis videlicet provinciis, urbibus, civitatibus, oppidis, castris, viculis, insulis, territoriis atque patrimoniiis nec non et pensionibus atque censibus* — und gleich darauf: *omnia, quae superius leguntur, id est provincias, civitates, urbes, oppida, castella, territoria et patrimonia atque insulas censusque et pensiones*. Die Erwähnung von *insulae* glaubt Lamprecht hier auf Corsica, Sardinien und Sicilien beziehen zu müssen und schliesst daraus, dass diese auch im echten Texte des Ludovicianum weiter oben zu finden gewesen wären. Nun lehrt ein unbefangener Blick, dass die zweite der obigen Recapitulationen mit einer gewissen Freiheit, ja Nachlässigkeit behandelt ist, man möchte sagen: nach dem stilistischen Grundsatz *variatio delectat*. *Urbes* und *civitates* haben ihre Plätze gewechselt, die Inseln sind hinter die Territorien und Patrimonien getreten, die *castra* haben sich in *castella* verwandelt, die Bindewörter *atque, nec non et, atque* sind zu *et, atque, que et* geworden; ja die *viculi* sind bei der Wiederholung ganz verloren gegangen. Als diplomatisch überlegte Formel kommt also nur die erste Fassung in Betracht, die aber folgt mit aller wünschbaren Genauigkeit der stofflichen Anordnung der vorhergehenden Spezialparagraphen. Von ganzen

Erwägt man, dass das Ottonianum von 962 zwar eine Schenkung von ganz Corsica kennt, worauf sogleich zurückzukommen sein wird, dass es dagegen über Sardinien keine Silbe, über Sicilien endlich allein jenen oben citirten Satz enthält, der Kaiser wolle das dortige Patrimonium restituiren, wenn er es mit Gottes Hülfe in seine Hände bekomme, so wird man die an dem Ludovicianum vorgenommene Fälschung natürlich erst für eine spätere Zeit ansetzen. Da ferner auch

Landschaften und Städtegruppen mit ihrem Zubehör geht es hier wie dort abwärts zu Patrimonien und endlich zu blossen Renten. Wo erscheinen da nun die Inseln? Die Recapitulation stellt sie hinter Flecken, Burgen und Dörfer unter die Pertinenzen der Stadtgebiete innerhalb der Provinzen; ebenda sind sie auch in den früheren Partien der Urkunde zu finden. Gleich vorn im römischen Ducat begegnet uns unter den übrigen römisch-tuscanischen civitates: Perusium cum tribus insulis suis, id est majorem et minorem, Pulvensim — maggiore, minore, Polvese, wie noch heut die drei kleinen Eilande im See von Perugia heissen; ferner schliesst der Paragraph, welcher den Exarchat mit seinen Städten umfasst, mit den Worten: cum omnibus finibus, territoriis atque insulis terra marique ad supradictas civitates pertinentibus, wobei es sich um Inselbildungen des Podeltas handeln muss. Dass eben diese Gattung von Inseln zwischen die viculi und territoria der Recapitulation gehört, kann nur der verkennen, der von Haus aus nach Merkwürdigkeiten sucht. Corsica, Sardinien und Sicilien sind keine Landsplitter oder Lagunengebilde; sie wären entweder zu den provinciae zu rechnen, oder gleich hinter diesen vor den Städten als insulae aufzuführen gewesen. Alle sonstigen Wahrnehmungen, durch die sich Lamprecht von der richtigen Deutung abbringen lässt, dürften sich dadurch erledigen, dass ein unerbittlich durchgeführter Formalismus, wie er ihn annimmt, bei diesen Pacten nun einmal nicht befolgt worden ist. Soweit sie aber Auffallendes constatiren, stellen sie sich gerade seiner Hypothese am meisten entgegen. Denn die pfiffigen Römer, die nach ihm die Einschlebung des Dreieinselpassus ins Pactum von 816 widerrechtlich durchgesetzt haben sollen, hätten natürlich am ängstlichsten dafür sorgen müssen, dass der fränkische Dictator bei allen generellen Partien der Urkunde dem neuen Passus gleichmässig Rechnung trage, um jeden Widerspruch oder jede Zweideutigkeit säuberlich zu vermeiden.

das Heinricianum von 1020 noch genau auf dem Standpunkt des Ottonianum steht, so gelangt man bereits nah an die Schwelle der gregorianischen Periode, in die von jeher aus inneren Gründen jene Fälschung verlegt zu werden pflegte. 1059 leistete Robert Guiscard als mit Gottes und St. Peters Hülfe dux futurus Siciliae dem von Hildebrand geleiteten Papste Nikolaus II. den Treueid; 1073 strebte Gregor VII., wie wir sahen, nach der Unterwerfung Sardinien unter Rom, 1077 ebenso nach der Corsicas. Indem er sich dabei jedoch nur in Bezug auf das letztere auf ein altes Hoheitsrecht des römischen Stuhls beruft, für Sardinien hingegen nur das Mittel politischer Ueberredung der Judices gebraucht, wie für Sicilien ehemals den freien Bund mit den Normannen, so folgt daraus, dass auch ihm persönlich damals von einer angeblichen Schenkung beider Inseln an Rom durch Kaiserhand nichts bekannt war.⁴⁷⁾ Es war somit umgekehrt erst eine scheinrechtliche Consequenz aus der politischen Handlung des Papstes in Bezug auf Sardinien, die ein dienstbeflissener Anhänger desselben in dessen späteren Tagen durch die Fälschung des Ludovicianum gezogen hat. Eine Verlockung dazu bot sich gewissermassen von selber dar. Wer in den Pacten Ottos d. Gr. und Heinrichs II., ebenso in der Vita Hadriani, von einer Donation der ganzen insula Corsica las, musste an der, vielleicht sogar noch bedingten Zubilligung des blossen Patrimoniums im Ludovicianum eine Art von historisch-kritischem Anstoss nehmen. Einmal im Zuge der Nachbesserung benutzte er dann die Gelegenheit, auch noch

47) Das echte Ludovicianum kannte Gregor natürlich sehr wohl; er nennt in dem berühmten Brief an Hermann von Metz vom 15. März 1080 Ludwig als kirchlichen Musterfürsten neben Constantin, Theodosius, Honorius und Karl. Ich bemerke, dass auch in dem politisch eingehenden Schreiben an Orzocco, Judex von Cagliari, vom 5. Oktober 1080 ein päpstliches Recht auf Sardinien von älterem Datum nicht berührt wird.

Sardinien und Sicilien in minder gutem Glauben, aber immerhin mit Rücksicht auf die Erlebnisse des Zeitalters an jener, für diese Namen weniger passenden Stelle rechtsdichterisch unterzubringen. Jedenfalls aber hat der Name *insula Corsica* dem Fälscher wenigstens äusserlich als Wegweiser gedient. Nicht also an eine absolute Interpolation des ganzen Passus, sondern an eine Textänderung ist zu denken, von der dabei auch die den Paragraphen schliessende Pertinenzformel betroffen ward, welche, selbst abgesehen von dem Zusatz *et insulas*, durch ihre von der sonst üblichen Aufzählung stark abweichende Fülle an Seestücken, *adjacentia, maritima, litora, portus* die Beziehung auf eine Inselwelt verräth. Dass eine so weitgreifende Correctur sich am Original bequem vornehmen liess, muss bezweifelt werden; vielleicht ward dasselbe dabei dergestalt verdorben, dass man es für künftig lieber ganz verschwinden liess. Interessant ist die Entdeckung Sickel's, dass noch in jener Privilegiensammlung von 1083/86, der Mutter unserer Handschriften, die ja der Zeit der Fälschung überaus nahe steht, der Text jener Pertinenzformel äusserlich nicht in Ordnung war.⁴⁸⁾

48) Die Worte *et insulas* zwischen *ad suprascriptas civitates* und *pertinentibus* waren irgendwie durch Correctur nachgetragen. Zu beachten ist auch, dass der Privilegiensammler beim *patrimonium Siciliae* im Ottonianum den Satz *si Deus nostris illud tradiderit manibus* fortlies. (Sickel a. a. O. S. 75 ff.). — Zur Datirung der Fälschung des Ludovicianum hebe ich noch hervor: 1) Der Autor des Fantuzzi'schen Fragments, der von seinen echten Theilen Kenntniss verräth, nennt Sardinien und Sicilien nicht; das Fragment ist jedenfalls ziemlich jung, nach Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 205 stammt es sogar erst aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. — 2) Das *Pactum Heinricianum* von 1020 bezieht sich, abweichend vom Ottonianum, auch auf den Vorgang Ludwigs, kannte somit mindestens ein Ludovicianum; es erwähnt, wie gesagt, Sardinien und ganz Sicilien nicht. Und Sardinien zur Sprache zu bringen, hätte doch damals dem Papst Benedikt VIII. besonders nahe gelegen, da auf sein Geheiss die Insel fünf Jahre zuvor durch Pisaner und Genuesen von der In-

Wenden wir uns zum Schluss dem Ottonianum von 962 zu, so liesse sich denken, dass in diesem noch der von einer Pactirung zur anderen fortgepflanzte Wortlaut der corsicanischen Stelle aus dem echten Ludovicianum von 816/17 zu lesen stünde; allein so einfach liegt die Sache durchaus nicht. Auch hier stehen wir vielmehr vor einer sicher nach 817 vorgenommenen Textveränderung. Der langobardisch-tuscanische Paragraph führt hinter den letzten Städten Populonium und Rosellae weder Corsica noch einen anderen Namen mehr auf. Statt dessen folgt sogleich die Pertinenzformel *cum suburbanis atque viculis omnibus et territoriis ac maritimis, oppidis, viculis seu finibus omnibus*; eine Formel, die zwar nicht, wie die des verunechteten Ludovicianum auf ausgedehnte Seelände hinweist — denn das einmalige *maritimis* neben *territoriis* schickt sich auch für das bescheidene toscanische Litoral —, nichtsdestoweniger aber manches Ungewöhnliche und Confuse⁴⁹⁾ zeigt, so dass man erkennt, dass hier eine hastige, diplomatisch sorglose Umbildung vollzogen ist. Der Ersatz für das vermisste *patrimonium insulae Corsicae* findet sich sodann in einem neu angehängten vollständigen Paragraphen, gleich seltsam an Inhalt wie an Form: *Itemque a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardonis, deinde in Berceto, exinde in Parma, deinde in Regia,*

vasion des Emirs Mogehid von Denia befreit worden war. — 3) Der kaiserliche Fälscher der dem Papste Leo VIII. zugeschriebenen *Cessio donationum*, die nach dem März 1084 verfasst ward (vgl. Weiland in *Mon. Germ. Leg. S. IV, Const. I, p. 664*), lässt den Papst wie Corsica, so auch Sardinien an Otto d. Gr. zurückgeben; aber der Zusammenhang lehrt, dass er, wie Corsica aus der *Vita Hadriani*, so Sardinien aus der *Biographie Silvesters* im Papstbuch entnahm. Er hat weder ein echtes, noch ein gefälschtes Ludovicianum zur Hand gehabt und kann also für eine Verbreitung des letzteren auch ausserhalb des gregorianischen Kreises um 1084 nicht als Zeuge dienen.

49) Ueber alle derartigen Fragen ist das genannte Werk von Lamprecht sehr unterrichtend.

exinde in Mantua atque Monte Silicis atque provincia Venetiarum et Istria; necnon et cunctum ducatum Spolitanum seu Beneventanum; una cum ecclesia s. Cristinae posita prope Papiam juxta Padum quarto miliario. Die vielfach entstellte Wiedergabe des bekannten Inhalts der alten karolingischen Promission aus der Vita Hadriani ist in die engste und doch zugleich höchst ungeschickte Verbindung gebracht mit einer Notiz über die Einzelschenkung einer bei Pavia gelegenen Reichsabtei.

Wie das Inseltrio für das Ludovicianum, so hat für das Ottonianum die Einschaltung aus der Vita Hadriani von je den Stein des Anstosses gebildet; noch heute hegt der neueste Herausgeber Weiland aus diesem Grunde Zweifel an der von Sickel nachgewiesenen Authentie des Dokuments von 962.⁵⁰⁾ Für jeden, der sich mit uns dem diplomatischen Beweise beugt, kann die Frage nur die sein, ob nicht vielleicht in vorottonischer Zeit der Paragraph durch Fälschung in eines der nach 817 abgeschlossenen Pacten nachträglich eingeschwärzt und sodann in gutem Glauben weitergeschleppt worden sei. Zu Ehren der kaiserlichen Unterhändler und Kanzleien gewinnt man bei solcher Annahme herzlich wenig, im Gegentheil: zumal bei der ersten echten Confirmation wäre so mit unverzeihlicher Oberflächlichkeit verfahren worden. Und auf der anderen Seite wäre doch auch für eine offizielle Fälschung die Arbeit gar zu schlecht; so liederlich lässt sich im Bureau nur mit vollkommen ruhigem Gewissen componiren und schreiben. Mir scheint es demnach weit leichter denkbar, dass es der Curie zu irgend einer Zeit gelang, in offener Darlegung ihres Wunsches die Einfügung jenes Passus zu erreichen. An einen Vorgang aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts lässt sich dabei freilich nicht glauben. 824 erlitt unter unmittelbarer Einwirkung Lothars in Rom

50) Mon. Germ. Leg. S. IV, Const. I, p. 24.

Eugen II. eine bedeutende Einschränkung seiner Befugnisse, wovon wir den Niederschlag noch im zweiten, staatsrechtlichen Theil des Ottonianum vor uns sehen. Wie sollte man da gleichzeitig in den territorialen Theil des Privilegs ein, überdies so kläglich gefasstes Excerpt aus dem Liber Pontificalis zugelassen haben, das nicht nur an sich unverständlich war, sondern auch durch Ueberweisung des Herzogthums Spolet dem dicht darauf folgenden Verzichtparagraphen schnurstracks zuwiderlief? Wie vertrüge sich endlich der plötzliche Verzicht auf die ganze Insel Corsica mit der eben damals auf Jahrzehnte hinaus organisirten karolingisch-tuscanischen Tutel über dieselbe? Noch an dem Abschluss des Pactums mit Leo IV. im Jahr 850 nahm neben seinem Sohne Ludwig II. Lothar I. ebenfalls selber theil;⁵¹⁾ es herrschten also noch in der Sache wie in der Form die alten Traditionen. Auch damals war das Papstthum seit dem Sarazenenanfall von 846 in gedrückter Lage, im eigenen Gebiet auf die Hülfe des Kaiserthums angewiesen. Und auch damals kann nicht ganz Corsica von den beiden Kaisern aufgegeben worden sein, da es noch 851 zur Ansiedlung der flüchtigen Corsen in Porto für Leo IV. der Genehmigung Lothars und Ludwigs bedurfte.

Gewiss mit Recht hat dagegen Sickel auf 875 hingewiesen, wo Johann VIII. unter ganz verändertem Horizont sein Pactum aus der offenen Hand Karls d. K. empfing. Dieser Papst machte von der säcularen Erinnerung an die römische Promission Karls d. Gr. auch sonst Gebrauch. 878 citirte er auf der Ravennater Synode im Hinblick auf die gegenwärtige Schmälerung des Kirchenstaats die gesta, quae de eo — sc. Karolo M. — scripta sunt, d. h. wohl eben die

51) Vgl. Jaffé-Wattenbach, Reg. Pontf. Rom. nr. 2652. Von den nicht bezeugten Pactirungen der Zwischenzeit sehe ich der Kürze halber ab.

Vita Hadriani; 878 soll er in Troyes sogar die Promissionen Pippins und Karls nebst deren Eiden selber haben verlesen lassen, womit indessen wohl ebenfalls nur die Erzählung des Papstbuches gemeint sein wird.⁵²⁾ Johann VIII. war also ganz der Mann dazu, auch schon zu Weihnachten 875 bei dem so willig gestimmten, den italienischen Dingen fremden Bewerber um die Kaiserkrone um Aufnahme jener Stelle aus den Gesten seines hochverehrten Grossvaters in den Text des Pactums anzuhalten. Es kommt hinzu, dass die Confirmation der Einzelschenkung der Abtei S. Cristina allem Anschein nach gleichzeitig aufgenommen ward; auch diese Schenkung aber passt am besten, wenn nicht einzig, in die gedachte Zeit.⁵³⁾ Karl d. K. hielt sich im September 875 auf dem Wege nach Rom in Pavia auf; die erste Urkunde, die er dort in seinem neuen italischen Reiche ausstellte, sprach die Schenkung eines Klosters und eines Krongutes an den Legaten aus, der ihm soeben die Einladung des Papstes nach Rom überbrachte.⁵⁴⁾ Ganz die Stimmung also, um auch den hl. Petrus selbst mit einer Morgengabe in Gestalt der ersten besten Reichsabtei zu überraschen. Dass im Gegensatz hierzu der

52) Die Worte der Synodalakten (Mansi XVII, 348) klingen zwar sehr bestimmt: *deinde promissio regum lecta est, et sacramenta, quae Pippinus et Carolus obtulerunt b. Petro, lecta sunt*; allein sie lassen sich doch auch von den Referaten der V. Steph. und V. Hadr. verstehen. Ficker denkt an eine Rückforderung und Vernichtung der Promissionsurkunden durch Karl d. Gr.; der Bericht des Papstbuches über die Katastrophe der Peterskirche von 846 lässt vermuthen, dass sie spätestens dabei zugrunde gingen. Jedenfalls stammen alle Citate, die wir kennen, direkt oder indirekt einzig aus der V. Hadr.

53) Den Connex zwischen beiden Theilen des Paragraphen hat Lamprecht richtig betont; gegen seine Datirung der Schenkung von S. Cristina (824) vgl. auch Simson, *Zum Priv. Otton. f. d. röm. Kirche*, N. Arch. XV, 575 ff., woselbst die Schicksale der Abtei am vollständigsten dargelegt werden.

54) Dümmler, *Jahrb. ostfr. Reli.* 1¹, 825.

deutsche König Karlmann, der 875 dem Oheim vergebens den Rang in Italien abzulaufen gesucht, das Kloster S. Cristina im April 879 ausdrücklich in seinen Schutz nahm, ihm Immunität und Besitz bestätigte und es neu beschenkte,⁵⁵⁾ reimt sich nicht nur vollkommen mit jener Annahme, sondern hilft auch die Thatsache erklären, dass von päpstlicher Verfügung über dasselbe später trotz der in den Pacten fortgeführten Notiz keine Spur vorhanden ist.⁵⁶⁾

Was nun Johann VIII. mit der Aufnahme des Passus aus der Vita Hadriani ins Pactum eigentlich, oder doch zunächst bezweckt habe, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich wohl überhaupt eine historische Aufbesserung der rechtlichen Basis päpstlicher Territorialansprüche, mit deren Restauration er, wie berührt, auch sonst beschäftigt war. Dass Corsica dabei materiell eine besondere Rolle gespielt, möchte ich nicht gerade behaupten. Allerdings haben wir gesehen, dass die karolingischen Beziehungen zu der Insel damals thatsächlich gelöst, die päpstlichen dagegen noch lebendig waren, sodass ein derartiges Motiv für die an allen anderen Punkten nicht recht greifbare Schenkung — oder besser: vermeinte Neubestätigung — immerhin möglich ist. Jedenfalls gab der Name der Insel formell schon damals, wie hernach bei der Fälschung im Ludovicianum, den Leitfaden ab, um den Ort für die Einfügung des neuen Passus auszumitteln. War die

55) Mühlbacher, Reg. Karol. nr. 1498.

56) Doch ertheilt gerade Johann VIII. selbst noch im Oktober 879 dem Abte Gisulf persönlich einen kirchlichen Auftrag; Jaffé-Watth. nr. 3301. — Die Aussteller der späteren Pacten von 891 und 915, Wido und Berengar können die Schenkung von S. Cristina an Rom nicht vollzogen haben, da sie über die Abtei direkt anders verfügten; was von Wido gilt, trifft natürlich auch Lambert, der das Pactum von 898 schloss. Die gedankenlose Bestätigung der Schenkung in den Pacten durch diese und die folgenden Kaiser hat dagegen nichts Auffallendes.

Restitution des dortigen Patrimoniums vor 846 wirklich erfolgt, so hätte schon im Pactum von 850 ein etwaiger Zusatz, wie *sicut tempore apto a missis nostris definitur*, fortfallen und in der Vorlage von 875 nichts weiter zu finden sein müssen, als ungefähr die Worte: *et insulae Corsicae patrimonium ad potestatem et ditionem vestram pertinens*. Ueberredete Johann den zweiten Karl d. Gr., dass statt dessen passend die dunkel vielsagende Wendung *itemque a Lunis cum insula Corsica u. s. f.* aus den römischen Gesten herüberzunehmen sei, so musste man aus diesem ungeschlachten Satzgefüge freilich einen eigenen Paragraphen construiren. Indem dabei das präzise *per designatum confinium* durch ein leichtfertiges *itemque* ersetzt ward, erschien die uralte Idealgrenze von 754 beinahe wie eine blosse Schnur von Einzelschenkungen in Oberitalien; da fand denn auch die Abtei S. Cristina am Po in demselben Abschnitt mit dem Kloster Berceto auf dem Appennin ein angemessenes Unterkommen. Zugleich ward natürlich das *patrimonium insulae Corsicae* im tuscanischen Paragraphen gestrichen, und die Pertinenzformel rückte einen Schritt hinauf, nicht ohne dabei redaktionellen Schaden zu erleiden; wie denn überhaupt mit dem Akt dieser Aenderung die kanzlistische Barbarei in den anwachsenden Theil der Pacten eindringt, um darin bis zur ottonischen Reform von 962 zeitgemäss zu walten.

Wie dem auch sei, ein reeller Vortheil in Bezug auf Corsica ward durch die Einschaltung der alten Zeilen pippinischen Angedenkens ins Pactum der Kaiser und Päpste für die letzteren nicht erreicht. Gregor VII. zog allerdings aus dieser Thatsache seine Folgerung, aber er hätte wohl Corsica, wie Sardinien, auch ohne solche Handhabe an sich gezogen. Immerhin stehen beide Inseln in der Schenkungsgeschichte einander lebhaft contrastirend gegenüber: Sardinien geht in dieselbe erst aus dem gregorianischen Ideenkreise, und auch da nur mittels Betruges ein; Corsica



dagegen hat darin von Pippin bis auf Karl d. K. wenigstens auf dem Pergament eine Reihe wechselnder Schicksale durchlebt.⁵⁷⁾

57) Nach Abschluss des Satzes erhalte ich die Ende Juli veröffentlichte Schrift von Gustav Schnürer: „die Entstehung des Kirchenstaates“. Auch sie schliesst sich, unter Ablehnung der Ansicht Schaubes, der Kehr'schen Hypothese über die Promissionen von Kiersy und Rom an und sucht dieselbe ebenfalls durch eigene Bemerkungen zu stützen. Für Corsica und Sardinien ist aus dem Buche Schnürer's, das die Schenkungsgeschichte nur bis 781 verfolgt, nichts erhebliches zu entnehmen.
